EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

an den

SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Betrifft: Gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren in Sachen OCTOGON.

I. Ausgangslage.

a) <u>Veranlassung</u> zu den ersten Erhebungen der Bundesanwaltschaft in dieser Sache gab ein dem Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes Mitte 1953 vom deutschen Staatsangehörigen

Plappert Werner, Dr. jur., Fabrikant, geb. 19.3.1903 in Heilbronn, zur Zeit wohnhaft in Ueberlingen bei Konstanz.

zugestellter Bericht. Plappert war dem Departement bekannt; es war gegen diesen von der Eidg. Fremdenpolizei eine Wegweisungsverfügung getroffen worden. Nach dem Bericht Plapperts sollte in der Schweiz ein geistiges und materielles Zentrum der deutschen Wiederaufrüstung in der Person des

Klein Hans, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, ehemaliger chinesischer Konsul, geb. 15.2.1879, wohnhaft in Luzern, Reckenbühlstrasse 10,

bestehen, während der OCTOGON-TRUST (OCTOGON), eine Gesellschaft im Fürstentum Liechtenstein, unter der Leitung von

Ruscheweyh Rudolf, liechtensteinischer Staatsangehöriger (seit 4.5.48, früher DRA), Kaufmann, geb. 31.12.05, gestorben am 15.1.1954, wohnhaft gewesen in Schaan/FL.

zur organisatorischen Behandlung dieser Fragen bestimmt sei.

b) Die auf Grund des Berichtes Plappert eingeleiteten Erhebungen der Bundesanwaltschaft wurden auf breiter Basis intensiviert, nachdem die National-Zeitung am 30. August 1953 einen Artikel veröffentlichte unter dem Titel: "Soll die deutsche Wiederaufrüstung in der Schweiz beginnen? Eine ernste Frage an den Bundesrat", dessen Inhalt unmissverständliche Zusammenhänge aufwies mit dem Bericht Plapperts. Es wurde in der National-Zeitung auf die Gründung eines "Trusts" im Fürstentum Liechtenstein hingewiesen, dem alte Bekannte des internationalen Waffenhandels angehörten und von dem aus gewisse Fäden nach Bonn zur deutschen Bundesregierung liefen. Die neutrale Schweiz solle missbraucht werden. Im Schutze ihrer Freiheit sollten Waffengeschäfte besorgt werden, die andernorts wegen der bestehenden Kontrollen nicht abgewickelt werden könnten. Die Schweiz sollte als Versuchsfeld, als Bankier und als Clearingstelle dienen. Die Angelegenheit erregte in der schweizerischen Oeffentlichkeit Aufsehen. In den meisten Pressestimmen wurden alle Machenschaften ausländischer oder in ausländischem Dienst stehender Rüstungsagenten abgelehnt.



- o) Der Bundesrat befasste sich in seiner Sitzung vom 4. September 1953 mit dieser Angelegenheit. Es ergab sich die Wünschbarkeit einer umfassenden Untersuchung und Abklärung.
- Am 13. Oktober 1953 leitete die Bundesanwaltschaft das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren ein, das sich zunächst vor allem gegen die Person des Plappert richtete, in der Folge aber auch gegen die Exponenten von OCTOGON, der Hispano-Suiza, Genf (HSS), sowie gegen Konsul Klein und weitere Personen ausgedehnt wurde. Durch den am 15. Januar 1954 eingetretenen Tod des Ruscheweyh, der wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr zur Sache hatte einvernommen werden können, ergab sich nicht nur eine ausserordentliche Erschwerung der Untersuchung, sondern überhaupt die Unmöglichkeit, gewisse Zusammenhänge abzuklären.
- d) Rechtsgrundlage für das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und die in diesem angeordneten Zwangsmassnahmen bildete angesichts des dringenden Verdachts der unerlaubten Kriegsmaterialvermittlung zunächst der Bundesratsbeschluss vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial (KMB). Bald traten in der Untersuchung aber auch noch nachrichtendienstliche Tatbestände hinzu.

II. Derzeitiger Stand des Verfahrens.

- a) Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren ist zusammengefasst im Schlussbericht vom 15. April 1954 des mit der Durchführung der Ermittlungen betrauten Bundespolizei-Inspektors Otto Maurer. Dieser Bericht hat bis Mitte September 1954 bei allen Mitgliedern des Bundesrates zirkuliert; es wird auf dessen Inhalt verwiesen. Einzelheiten werden hier nur wiedergegeben, soweit es für die Beurteilung des Gesamtfalles oder der Tätigkeit einzelner Beschuldigter unerlässlich ist.
- b) In dem hier zur Beurteilung stehenden Ermittlungsverfahren ging die Untersuchung sehr bald über die im Grunde untergeordnete Person des Plappert hinaus. Das Ermittlungsverfahren gibt Einblick in den rücksichtslosen Machtkampf in der Kriegsmaterialbranche um die in Aussicht stehenden Aufträge im Rahmen der kommenden westdeutschen Wiederaufrüstung, die von deutschen Behörden vorbereitet, jedoch der damals bestehenden Kontrollvorschriften wegen in Deutschland selbst nicht verwirklicht werden konnte. Hier bildete der frühere deutsche "Abwehrmann" und Geschäftemacher Ruscheweyh als eingekaufter liechtensteinischer Staatsangehöriger die Brücke nach der Schweiz und zur HSS, bei der das Geschäft vom Ausländer

Kraemer-y-Schimmel Conrado José, spanischer Staatsangehöriger, Kaufmann, geb. 2.11.1902, wohnhaft in Genf-Vésenaz, Villa "La Garoupe",

behandelt wurde. Die Ausländer Ruscheweyh und Kraemer sowie ihre Gehilfen empfingen in Genf die sich mit der Wiederaufrüstung befassenden Exponenten der westdeutschen Regierungsstellen und behandelten mit diesen auf Schweizergebiet Fragen der Wiederbewaffnung Westdeutschlands. Die Weiterverfolgung der Angelegenheit OCTOGON beurteilt sich deshalb nicht nur nach strafrechtlichen, sondern auch nach neutralitätspolitischen und aussenpolitischen Gesichtspunkten. Nachteilige Reflexwirkungen auf die schweizerischen Beziehungen zur

westdeutschen Bundesrepublik müssen tunlichst vermieden werden.

Die Anträge der Bundesanwaltschaft an das Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates wurden bereits im Dezember 1954 gestellt. Das Departement seinerseits hat mit der Antragstellung an den Bundesrat zugewartet, weil es angezeigt erschien, für die Erledigung des "Falles Octogon" einen Zeitpunkt zu wählen, welcher der allgemeinen politischen Entwicklung Rechnung trägt. Als die Affäre "Octogon" durch Veröffentlichungen in der Basler"National-Zeitung" akut wurde, behauptete man, dass zwischen den erwähnten Publikationen und den Wahlen in den deutschen Bundestag vom September 1953 ein innerer Zusammenhang bestehe. Schon aus diesem Grunde erschien es als zweckmässig, von den Wahlen in den deutschen Bundestag zeitlichen Abstand zu gewinnen. Ausserdem war die Frage der deutschen Wiederbewaffnung im Frühjahr und Sommer 1955 Gegenstand sehr lebhafter Diskussionen innerhalb der westdeutschen Bundesrepublik; nicht nur das: das Problem der Wiederaufrüstung Westdeutschlands wurde im gleichen Zeitraum zu einem Kern- und Brennpunkt der gesamteuropäischen und weltpolitischen Auseinandersetzungen. Am 30. Dezember 1954 ratifizierte die französische Nationalversammlung die "Pariser Verträge", in welchen die deutsche Wiederbewaffnung eine erhebliche Rolle spielt; am 27. Februar 1955 und am 13. März 1955 genehmigte das deutsche Parlament die gleichen Abmachungen. Am 27. März 1955 erteilte der französische Rat der Republik den Pariser Vereinbarungen seine Zustimmung. Am 9. Mai 1955 wurde die westdeutsche Bundesrepublik als 15. Mitglied in die NATO aufgenommen. Am 6. Juni 1955 ernannte die westdeutsche Regierung den bisherigen "Sicherheitsbeauftragten" Theodor Blank zum Verteidigungsminister; am 17. August 1955 übernahm die westdeutsche Bundesregierung die Nachrichtenorganisation des Generals Gehlen, welcher im vorliegenden Fall auch eine gewisse Bedeutung zukommt, in ihren Dienst.

Die Affäre "OCTOGON" muss nun aber einmal zum Abschluss gebracht werden; zu einer weiteren Verschiebung dieses Abschlusses besteht bei der im Herbst 1955 gegebenen Situation kein Anlass mehr.

- III. Der <u>Geltungsbereich</u> der für die gerichtliche Beurteilung des in der bisherigen Untersuchung erhobenen Sachverhalts in Betracht fallenden <u>Straftatbestände</u> gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:
- a) Widerhandlungen gegen den KMB (Kriegsmaterialbeschluss).
- 1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht der örtliche und sachliche Geltungsbereich des KMB von 1949 nicht über die Verfassungsbestimmung hinaus (Entscheid des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 23. Februar 1951 i.S. Bundesanwaltschaft gegen Michoud und Mitbeschuldigte). Art. 41 BV lautet:

"Tabrikation und Verkaufe des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

⁴Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Abs.2 und 3, nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die nähern Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Ueberwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen."

- 2. Nach dem gleichen Entscheid des Kassationshofes des Bundesgerichtes sind Abschluss und <u>Vermittlung</u> von Geschäften über Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird und in andere ausländische Staaten gelifert werden soll, ohne schweizerisches Gebiet jemals
 zu berühren, nicht bewilligungspflichtig, auch wenn die betreffenden
 Verhandlungen auf Schweizergebiet erfolgten.
- 3. Nicht als Ausland gilt mit Bezug auf den KMB das Fürstentum Liechtenstein.
- 4. Personen, die sich als <u>förmlich Beauftragte eines fremden Staates</u> wegen allfälliger Lieferung von Kriegsmaterial mit schweizerischen Fabrikationsunternehmungen in Verbindung setzen, verletzen nach bisheriger, allerdings gerichtlich nicht beurteilter Praxis die Bestimmungen des KMB nicht.
- 5. Handelt eine <u>Drittperson</u> für einen Bewilligungsinhaber ohne selbst im Besitze einer Bewilligung zu sein, so ist sie durch die Bewilligung seines Auftraggebers nur dann gedeckt, wenn sie bei diesem in einem festen Anstellungsverhältnis steht. Diese Bedingung wird an jede Bewilligung geknüpft. Nichteinhaltung macht den Bewilligungsinhaber und die als Vermittler eingesetzte Person strafbar.

b) Verbotener Nachrichtendienst.

- 1. Nach Art. 4 StGB ist verbotener Nachrichtendienst auch strafbar, wenn er im Ausland begangen worden ist. Strafbar ist die Auslandstat jedoch nur dann, wenn die schweizerische Gebietshoheit in irgendeiner Weise verletzt worden ist.
- 2. Ausland im Sinne des Art. 4 StGB bedeutet bei den Verbrechen und Vergehen gegen den Staat auch das Fürstentum Liechtenstein. Soweit lediglich Bespitzelungen von Einwohnern des Fürstentum Liechtenstein oder von dort domizilierten Geschäftsunternehmungen festgestellt werden, die zur Schweiz im einzelnen Fall keine Beziehung hatten, brauchen sich somit die nachfolgenden Betrachtungen damit nicht zu befassen.
- o) Bei den Straftatbeständen des verbotenen politischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienstes handelt es sich um politische

Delikte im Sinne von Art. 105 BStP, über deren gerichtliche Verfolgung im einzelnen Fall, sei es vom Bundesrat oder vom Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (BRB vom 16.6.1942; BS Bd.1) S.405) entschieden wird. Wie verhält es sich diesbezüglich mit dem KMB? Handelt es sich bei diesen, mit Gefängnis oder Busse bedrohten Widerhandlungen ebenfalls um Delikte im Sinne des Art. 105 BStP oder aber um gewöhnliche Bundesstrafsachen, die dem Legalitätsprinzip und nicht dem Opportunitätsprinzip unterstehen? Die Frage stellt sich für den Fall, dass der Bundesrat von der Einleitung einer Strafverfolgung in Sachen OCTOGON absehen möchte.

- l. Welche Straftatbestände "politische Delikte" sind, sagt im Einzelnen weder das Strafgesetz noch der Bundesstrafprozess. In seinem Beschluss vom 16. Juni 1942 hat der Bundesrat eine Aufzählung der politischen Delikte im Sinne des Art. 105 BStP vorgenommen. Darin ist der KMB nicht enthalten. Andererseits ist aus diesem Bundesratsbeschluss nicht ersichtlich, ob die enthaltene Aufzählung als abschliessend zu betrachten ist. Gesetzessystematisch gehören die Verletzungen der Bestimmungen über die Rüstungskontrolle, weren sie im Strafgesetzbuch aufgenommen, unter den 13. Titel, zu dem Vergehen gegen Staat und Landesverteidigung.
- 2. Die Frage nach dem politischen Charakter der Widerhandlungen gegen den KMB hat sich bis anhin praktisch nicht gestellt. Widerhandlungen, wie etwa die Einfuhr einzelner Handfeuerwaffen in die Schweiz, ohne die vorangehende Einholung einer Bewilligung des EMD, oder das Absenden einer Offerte für Waffen aus der Schweiz an einen Schweizer im Ausland wurden nicht als politische Delikte im Sinne des Art. 105 BStP behandelt. Im Octogonhandel weisen indessen die Widerhandlungen gegen den KMB in hohem Masse politischen Charakter auf: Im Gebiete der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein wurden Fragen der international gerade damals umstrittenen deutschen Wiederaufrüstung behandelt.
- 3. Bereits bei der Revision des Art. 41 BV im Jahre 1938 war man sich über den politischen Charakter der Rüstungskontrolle klar. Im Bericht an die Bundesversammlung über das Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie vom 13. Juli 1937 führte der Bundesrat über die politische Seite der Rüstungskontrolle u.a. aus: ".... Nach heutiger Auffassung ist der Staat mehr oder weniger für die Ausfuhr von Waffen aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich. Die Schweiz will sich nicht irgendwie in die Streitigkeiten anderer Länder einmischen. Diese Haltung entspricht unserer Neutralitätspolitik"
 (BBI.1937, II, 554).
- 4. Nach dem Gesagten besteht kein Zweifel über den politischen Charakter der Bestimmung über die Rüstungskontrolle des Art. 41 BV und somit auch der Vollzugsvorschriften des Bundesrates. Es dürfen somit in Bezug auf Art. 105 BStP angesichts des Fehlens einer Gesetzesbestimmung, die den dort enthaltenen Begriff des politischen Vergehens näher umschreiben würde die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

In der vorliegenden Ermittlungssache Ootogon, wo gleichzeitig auch noch reine politische Delikte (verbotener politischer und wirt-

schaftlicher Nachrichtendienst) zur Behandlung stehen, ist die Entscheidung über die Weiterverfolgung nicht für die einzelnen Straftatbestände sondern gesamthaft zu fällen. "Der Bundesrat hat gemäss Art. 102, Ziff. 8, 9 und 10 BV, für die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen; er hat die Uebersicht über die dem Lande drohende Gefahr und trägt deshalb auch die Verantwortung für die Einleitung der Untersuchung." (Botschaft zum Entwurf des Bundesrechtspflegegesetzes, betreffend den heutigen Art. 105; BBl. 1929, II, 608).

IV. Tätigkeit der einzelnen in das Verfahren einbezogenen beteiligten Personen.

Das Ergebnis des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens ist im Schlussbericht auf über 250 Seiten festgehalten. Es kann sich nicht darum handeln, den ganzen Sachverhalt hier erneut darzulegen. Vielmehr kann für die in das Verfahren einbezogenen Personen nur knapp wiedergegeben werden, was sie strafrechtlich belastet. Mit dem Ausscheiden Ruscheweyhs ist nicht nur er selbst als Kopf der ganzen Organisation der weiteren Verfolgung entzogen, sondern es ist, da er nicht mehr hat einvernommen werden können, den Mitbeteiligten gegenüber durchwegs eine gewisse Beweisnotlage entstanden. Die sich lediglich auf die Person des Ruscheweyh beziehenden Ermittlungsergebnisse haben infolge des vor Abschluss des Verfahrens eingetretenen Todes dieses Hauptbeschuldigten nur mehr dokumentarischen Wert. Soweit sie auch Mitbeteiligte betreffen, werden sie jeweils gewürdigt im Abschnitt, der diesen Beschuldigten gewidmet ist.

a) Dr. Werner Plappert, vorgenannt;

1. Zur Person

Geb. 1902 in Heilbronn a.N., studierte Plappert die Rechte in Tübingen. Er will dem Widerstandskreis des 20. Juli 1944 nahegestanden haben; immerhin ist er aber mit dem nationalsozialistischen Regime, nie in Schwierigkeiten geraten. Von der US-Militärregierung wurde er 1945/46 vorübergehend zum Oberbürgermeister von Heidenheim eingesetzt, woselbst er im Jahre 1951 auch Präsident des Handelsund Industrievereins war. Am 1. Juli 1952 floh er nach dem Fürstentum Liechtenstein, da gegen ihn ein Haftbefehl wegen Sperrmarkschiebungen und Steuerhinterziehung erlassen worden war. Die fürstlich liechtensteinischen Behörden büssten ihn wegen Verletzung der fremdenpolizeilichen Vorschriften. Er wurde durch Verfügung der Eidg. Fremdenpolizei vom 31. Januar 1951 unter Ansetzung einer Ausreisefrist weggewiesen, wogegen er Rekurs erhob. Durch undurchsichtige Geschäfte suchte er seine missliche finanzielle Lage bis zu seiner Ausreise anfangs Dezember 1953 nach Campione/Italien zu i berbrücken. Die Eidg. Fremdenpolizei verhängte gegen ihn am 12. Februar 1954 die Einreisesperre. Plappert, der auch Inhaber eines gekauften vom Ursprungsland nicht anerkannten bolivianischen Passes war, begab sich vorerst nach Oesterreich und soll sich derzeit in Ueberlingen bei Konstanz (Deutschland) aufhalten.

2. Der Beschuldigte stand zeitweilig bereits vom Jahre 1948 hinweg mit der Nachrichtensektion der Generalstabsabteilung sowie mit der Kriegstechnischen Abteilung und der Konstruktonswerkstätte

in Verbindung betreffend Kriegsmaterialfragen. Von Seiten der Nachrichtensektion wurde Plappert durch den seinerzeitigen Mitarbeiter, Oberstleutnant Schaufelberger, betreut. Dieser soll auch versucht haben, sich durch Mittelsleute für Plappert in dessen Strafsache in Deutschland zu verwenden.

3. Im Ermittlungsverfahren wurden zahlreiche von Plappert verfasste Berichte und "Mitteilungen" beschlagnahmt, die den Octogon-Trust und die "Luzernergruppe" betreffen. Alle diese Aufzeichnungen umfassen Beobachtungen und Wahrnehmungen über die deutsche Wiederaufrüstung, insbesondere diesbezügliche Vorgänge in der Schweiz.

Plappert hat zugegebenermassen im Dezember 1952 im Einverständnis und mit Wissen von <u>Bührle</u> ein <u>zweiseitiges Exposé</u> über den Octogon-Trust durch seinen anwalt, <u>Dr. Knitter in Frankfurt, dempersönlichen Referenten des Bundeswirtschaftsministers Erhard, sowie dem persönlichen Referenten des Bundeskanzlers, Oberregierungsrat Kniet, zustellen lassen, worauf die Angelegenheit dem <u>Bundeskanzler vorgetragen</u> wurde.</u>

Mit Schreiben vom 25. Juli 1953 hat Plappert sodann das Exposé über die "Luzerner Gruppe" Bundeswirtschaftsminister Prof.Dr.Ludwig Erhard persönlich übermittelt.

Mit Brief vom 15. April 1953 schilderte Plappert dem sozialdemokratischen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, <u>Prof.Carlo</u>
<u>Schmidt</u>, seine Wahrnehmungen über "den ersten Rüstungsskandal der
Bonner Republik" und bot diesem das Material an, "das mehr wie eine
gewonnene Wahlschlacht wert sei".

Am 5. Oktober 1953 stellte Plappert dem Deutschen Gesandten in der Schweiz, Herrn <u>Minister Dr. Holzapfel</u>, das mehrseitige Exposé: "Octogon-Trust" und "Luzerner-Gruppe" zu.

Ausserdem hat Plappert seine Berichte gegen Entgelt der in- und ausländischen Presse zugänglich gemacht oder angeboten.

Motiv seiner Berichterstattungen war einerseits, wenn möglich an der Seite Bührles selbst ins Geschäft zu kommen und andererseits auf diesem Wege die Niederschlagung der gegen ihn in Deutschland laufenden Verfahren zu erreichen. Letzteres dürfte insbesondere mit dem Versuch bezweckt gewesen sein, mit Bundespräsident Heuss in nähere Verbindung zu kommen.

- 4. Die <u>Berichterstattung des Plappert</u> charakterisiert sich, soweit er sich nachgewiesenermassen deutschen Stellen zugänglich gemacht hat, in einzelnen Teilen als <u>verbotener Nachrichtendienst</u>.
- aa) Dies in Bezug auf Art. 272 StGB (verbotener politischer Nachrichtendienst) mit den Angaben über den in Luzern ansässigen Generalkonsul Klein betreffend dessen Zusammenkunft mit dem Vertrauensmann Dr. Adenauers in Finanzfragen, Pferdemenges; sodann namentlich mit den Angaben über Generalkonsul Klein im oben erwähnten, dem deutschen Gesandten in der Schweiz übergebenen Exposé, nämlich:

Klein verwahre an ihn seinerzeit für die Verschwörer des 20. Juli 1944 von Admiral Canaris verschobene hohe Beträge, er sei nach dem deutschen Zusammenbruch das Sammelbecken für grosse Gelder aus Deutschland gewesen, es handle sich insgesamt um rund 900 Millionen sFranken, mit diesen Mitteln sei das Bankhaus Schacht in Düsseldorf gegründet worden, die politische Einstellung des Herrn Klein und seines Kreises könne am besten mit deutsch-national bezeichnet werden, der Weggang Oberstlt. Schaufelbergers aus der Nachrichtensektion sei nach Klein bedauerlich gewesen, doch sei er bekämpft worden, weil er einer anderen Gruppierung als Klein angehört habe, Ruscheweyh greife nun auch Herrn Bundesrat Feldmann an, dem er Einmischung in die deutschen Wahlen vorwerfe mit der Behauptung, dass er die Artikel in der Nationalzeitung veranlasst habe. Ebenso dürfte politischer Nachrichtendienst zu erblicken sein, im Hinweis Plapperts, dass neben der deutschen Linie vom Büro Blank über Generalkonsul Klein - Octogon zur HSS, eine Linie von Octogon über ein Vorstandsmitglied zu einem russischen Agenten in Lausanne und weiter zum russischen Nachrichtendienst führe, während eine andere Linie vom Vorstandsmitglied Wight zu dessen Freund Allan Dulles und damit zum amerikanischen Nachrichtendienst hinweise; ferner in seinen dem deutschen Gesandten in der Schweiz schriftlich unterbreiteten Vorschlägen, die hinzielen auf eine ordnungsgemässe Uebergabe der von Klein verwalteten Gelder an die rechtmässigen Eigentümer.

Verbotener wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) dürfte der Hinweis darstellen, die Hispano-Suiza sitze bei den 2 om.-Geschützen eisenfest im deutschen Geschäft und habe ihre Verträge auch für die kommende Produktion in Westdeutschland fest in der Hand.

bb) Weitere Anhaltspunkte für die nachrichtendienstliche Tätigkeit Plapperts enthalten die periodischen Mitteilungen, die dieser Bührle zukommen liess. Dabei ist hervorzuheben, dass Plappert zwar bestritten hat, das Material dem Ausland zugänglich gemacht zu haben. Da diese "Mitteilungen" indessen durch die Nationalzeitung in Deutschland beschafft werden konnten und überschrieben mit: "Deutsche Version aus Bonn" nach Anhebung der Untersuchung den schweizerischen Behörden eingereicht wurden, steht Plappert in dringendem Verdacht, auch diese "Mitteilungen" in Deutschland verbreitet zu haben, was in Bezug auf verbotenen Nachrichtendienst eine weitere Belastung des Plappert ergeben würde. Dies in Bezug auf Art. 272 StGB (verbotener politischer Nachrichtendienst) mit den Angaben über den in Genf ansässigen französischen General Revers, dessen Verhandlungen mit HSS-Optogon und dessen angeblicher Bereitschaft, in Paris für HSS und gegen Bührle tätig zu sein (Mitteilung vom 22. Dezember 1952), sowie mit den bereits unter lit. aa) erwähnten Angaben über die Beziehungen Klein/Pferdemenges (Mitteilung vom 3. Marz 1953); ferner mit dem Hinweis auf die angebliche Offerte Kleins von Fr. 100'000.an einen gewissen Dr. Grötsch für die Rechte an einer Kanonenneukonstruktion (Mittellung vom 24. März 1953) und sodamn namentlich mit den Angaben über Generalkonsul Klein im oben erwähnten, dem deutschen Gesandten in der Schweiz übergebenen Exposé. Darin ist nebst dem unter lit.aa) oben erwähnten Sachverhalt überdies die Mitteilung enthalten, die politische Einstellung des Herrn Klein

und seines Kreises könne am besten mit deutschnational bezeichnet werden.

Verbotener wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB) wäre zu erblicken: In der Erwähnung angeblicher Geschäfte Bührles mit Russland (neben Rüstungs-Werkzeugmaschinen auch Berichte in russischer Sprache über neuere Zünder) und in der Standortmeldung eines Versuchsfahrzeuges zum "UNIMOG"-Einbau (Mitteilung vom 22.Dezember 1952); im Hinweis, die Raketenentwicklung bei der HSS verlaufe sehr ungünstig und die Schiessgeschwindigkeit bei den 2 cm Drillingen habe HSS auf 3000 Schuss p.m. herabsetzen müssen (Mitteilung vom 27. Dezember 1952); in der Behauptung, aus den Kanonenaufträgen an die Hispano sei für die Octogon mit einer Provision von ca. 1 Million Franken zu rechnen, wozu noch 5 % Gewinn aus der Materialbeschaffung fliessen würde (Mitteilung vom 21. Januar 1953); in der Meldung, Bührle habe den Deutschen im letzten Krieg für den gleichen Waffentyp 20 % mehr gefordert als den Alliierten, was insgesamt 80 Millionen ausgemacht habe (Mitteilung vom 28. Januar 1953); im Hinweis ferner auf Unregelmässigkeiten im Abnahmeverfahren bei Bührle während des letzten Krieges, wonach während der Macht Ausschussstempel entfernt und die Ausschusstücke wieder in den Geschäftsgang der Abnahme geleitet worden seien (Mitteilung vom 29. Januar 1953); endlich in der Mitteilung, die Raketenversuche bei der HSS seien vollständig zusammengebrochen (Mitteilung vom 4. Februar 1953).

- 5. Nach Art. 7, lit.c, KMB ist zur Einholung einer Bewilligung des Eidg. Militärdepartementes verpflichtet, wer die Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial vermitteln will. Plappert war nicht im Besitze einer solchen Bewilligung. Trotzdem hat er sich intensiv mit der Belieferung Deutschlands mit schweizerischen Waffen befasst. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hatte zwar noch nie Gelegenheit, den Begriff der Vermittlung nach KMB auszulegen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass sich Plappert durch sein Verhalten einer Widerhandlung schuldig gemacht hat. Sein ganzes Streben ging dahin, sich wenn möglich an der Seite Bührles in die deutsche Aufrüstung einzuschalten. Eine eigentliche Vermittlungshandlung ist im Schreiben vom 17. Juli 1952 an den Bundespräsidenten Dr. Heuss zu erblicken, dem er mitteilt, es sei ihm möglich geworden für das Schweizer Panzer-Programm Aufträge für Daimler-Benz in Untertürkheim im Betrage von 60-80 Millionen in die Wege zu leiten. Für Westdeutschland bestünde ausserdem die Möglichkeit, die in der Zwischenzeit entwickelten Verfahren, denen sich auch solche für Panzerabwehr angegliedert hätten, gegen Bezahlung von D-Mark zu erwerben, womit sich die Chance ergebe. überdies an den vorgenommenen Entwicklungen teilzunehmen.
- 6. Durch die Tätigkeit und das Verhalten Plapperts sind den schweizerischen Behörden die Umtriebe um Octogon zuerst zur Kenntnis gelangt. Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren ergab erst die Haussuchung bei Plappert die Grundlagen für den Aufbau der weiteren Erhebungen. Plappert hat jedoch aus eigenem Antrieb seine Kenntnisse den Behörden nur teilweise und aus ganz egoistischen Gründen preisgegeben, als die Behandlung seines Falles durch die Fremdenpolizei nicht den gewünschten Verlauf nahm. Zu irgendwelcher Rücksichtnahme gegenüber Plappert besteht somit kein Grund. Tatbestandsmässig wäre

die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung wegen verbotenen politischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und Zuwiderhandlung gegen den KMB möglich.

Wird auf die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den aus der Schweiz weggewiesenen Dr. Plappert verzichtet, so wäre hier förmlich von der gegen ihn durch die eidg. Fremdenpolizei bereits verfügten unbefristeten Einreisesperre in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

b) Helmuth Gsohwend, von Appenzell/IR und Deutschland (seit 1942), Dr. rer.pol., geb. 20.10.1926 in Düsseldorf, z.Zt. wohnhaft in Deutschland.

1. Zur Person:

Gschwend war seit August 1952 Privatsekretär Ruscheweyhs und demgemäss nicht nur weitgehend in dessen Geschäfte eingeweiht, sondern auch in gleicher Richtung wie sein Brotgeber tätig. Mit Bezug auf den Umfang seiner Tätigkeit ist man heute weitgehend auf die naturgemäss einschränkenden eigenen Aussagen Gschwends angewiesen. Immerhin konnten in der Untersuchung verschiedene Akten erhoben werden, die näheren Einblick in seine Mitwirkung gewähren. Da sich der Beschuldigte längere Zeit für Ruscheweyh in Bonn aufgehalten hat, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenigstens was den KMB anbetrifft, für die dortige Tätigkeit ausgeschlossen.

- 2. Gschwend hat sich im Dienste Ruscheweyhs des verbotenen politischen Nachrichtendienstes dadurch schuldig gemacht, dass er vom Ausland aus in Genf für deutsche Amtsstellen Unterlagen über Aeusserungen eines deutschen Hauptmanns Schütze einholte: Hptm. Schütze hat offenbar schon anlässlich von Vorführungen in Genf Bemerkungen fallen lassen, die die Empfänge und Arrangements Ruscheweyhs ins richtige Licht rücken sollten. Schütze habe gedroht, die "Machenschaften" aufzudecken und eine Untersuchung durch einen parlamentarischen Ausschuss zu beantragen, da das Ansehen Deutschlands im Ausland geschädigt sei. Diesen Sachverhalt galt es für Dr. Gschwend näher abzuklären. Er hat zu diesem Zweck in Genf Unterlagen angefordert zwecks Weiterleitung an eine deutsche Amtsstelle (General Matzky, Ministerialdirigent im Ministerium des Innern und Kommandeur des Bundesgrenzschutzes). Des verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes hat sich Dr. Gsohwend dadurch schuldig gemacht, dass er von Ruscheweyh den Auftrag zur Beschaffung von Unterlagen über die in Konstruktion begriffene "Pedallafette Bührle" übernahm und Vorkehren zur Beschaffung von Photographien dieser Lafette traf. Von Bührle wird dieses Gerät als Geschäftsgeheimnis bezeichnet.
 - 3. Weder Ruscheweyh noch Gschwend waren im Besitze einer Vermittlerbewilligung gemäss KMB. Ebensowenig waren sie bevollmächtigte Einkäufer der westdeutschen Bundesregierung. In objektiver Hinsicht ergeben die Ermittlungen, dass sich Dr. Gschwend der verbotenen Vermittlertätigkeit von Kriegsmaterial dadurch schuldig gemacht hat, dass er bei der Organisation des Empfanges deutscher Behördevertreter durch Ruscheweyh in Genf mitwirkte, dass er im Frühjahr 1953 im Auftrag Ruscheweyhs die Abnahme durch die Deutschen von vier, durch seinen

Auftraggeber vermittelten Geschützen bei der HSS in Genf überwachte und es übernahm, den telephonischen Wunsch Kraemers (HSS) aus Genf an die deutschen Auftraggeber weiterzuleiten, es möchte ein Vertrag über 30'000 Schuss Uebungsmunition zwecks Umgehung der schweize-rischen Waffenausfuhrvorschriften auf HS/Tanger umgeschrieben werden. – In subjektiver Hinsicht bestreitet Dr. Gschwend allerdings, den KMB überhaupt gekannt zu haben; auch habe sich seine Tätigkeit lediglich auf die Ausführung der Aufträge Ruscheweyhs beschränkt.

- 4. Die Beweislage ist hier nicht günstig. Völlige Abklärung ist nach dem Tode Ruscheweyns nicht mehr möglich. Zweifellos war Gschwend ein aktiver Mitarbeiter Ruscheweyns; er befand sich aber nicht in planender oder gar leitender Stellung, sondern war lediglich ausführendes Organ. Verzichtet der Bundesrat im Falle Octogon auf die gerichtliche Verfolgung, so wäre das Verfahren gegen Dr. Gschwend unter Hinweis auf diesen Beschluss einzustellen. Fremdenpolizeiliche Massnahmen fallen gegen den Schweizerbürger Gschwend nicht in Betracht.
- c) <u>Erich Seeger</u>, von Vaduz/FL, Dr.jur., Rechtsanwalt, geb. 19. Juli 1906 in Balzers/FL, wohnhaft in Vaduz/FL.

1. Zur Person:

Dr. Seeger wurde während des Krieges nationalsozialistischer Umtriebe verdächtigt und im Jahre 1943 vom Nachrichtendienst Zürich wegen verbotenen Nachrichtendienstes verhaftet. Weder im einen noch im andern Fall konnte ihm aber eine strafbare Tätigkeit nachgewiesen werden. Irgendetwas positiv Belastendes lag gegen diesen Beschuldigten bei der Bundesanwaltschaft bisher nicht vor.

Bis zum Jahre 1948 war Dr. Seeger Redaktor des "Liechtensteiner-Vaterland" und geschäftsführender Präsident der "Vaterländischen Union"; dieser Partei gehört er heute noch als Vorstandsmitglied an.

- 2. Im Ermittlungsverfahren hat sich ergeben, dass Dr. Seeger den Octogon-Trust im Auftrage Ruscheweyhs gründete und in dieser Gesellschaft selbst Aufsichtsrat war. Dr. Seeger war der enge Vertraute Ruscheweyhs und der Repräsentant des Octogon-Trustes; er war, wie sich aus den ganzen Verumständungen ergibt, über die Geschäftstätigkeit des Octogon-Trustes und die Planungen des Ruscheweyh völlig auf dem Laufenden. Bei seiner Einvernahme hat sich Dr. Seeger, sobald er auf ganz bestimmte Tatsachen festgenagelt werden sollte, auf das Anwaltsgeheimnis berufen. Diese Schutzbehauptung lässt sich im Einzelnen kaum widerlegen, wenn auch nach der ganzen Lage des Falles über die Rolle, die Dr. Seeger als Verwaltungsrat des Octogon-Trutes und als Vertrauter Ruscheweyhs wirklich gespielt hat, kaum ein Zweifel möglich ist.
- 3. Die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon (Bührle) war nach dem Kriege bemüht, von der Schwarzen Liste abgesetzt zu werden, um sich wieder dringend benötigte Rohmaterialien beschaffen zu können. In diesem Zusammenhang liess <u>Bührle</u> im Jahre 1945 zuhanden des für ihn in dieser Sache tätigen Swen Walter <u>Hinnen</u> (vgl. unten lit.e) Prospekte über ältere Modelle der 20 mm Kanonen und 20 mm Munition in russische Sprache übersetzen. Diese russisch-sprachigen Prospekte, die nach den Plappert-Berichten im Kampfe Ruscheweyhs gegen Bührle

eine Rolle gespielt haben sollen, hat Dr. Seeger dem Ruscheweyh im Mai 1952 von dem ihm befreundeten Hinnen unter Angebot einer Vergütung von 5'000 Franken beschafft. Durch diese Handlungsweise dürften objektiv die Merkmale des <u>verbotenen</u> wirtschaftlichen, event. politischen <u>Nachrichtendienstes</u> erfüllt sein. Dr. Seeger wird allerdings geltend machen, er habe Ruscheweyh diese Berichte unter allen Kautelen und ohne Wissen über dessen Absichten ausgehändigt, was nach dem Tode des Hauptbeschuldigten kaum mehr wird widerlegt werden können.

4. Dr. Seeger ist nicht im Besitze einer Bewilligung zur Vermittlung von Kriegsmaterial gemäss KMB. Trotzdem hat er sich für den Octogon-Trust und als dessen Verwaltungsrat im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz mit den Fragen der deutschen Aufrüstung und der durch Octogon betriebenen Vermittlertätigkeit befasst. So war er nicht nur beim Empfang der Deutschen in Genf bei Waffenvorführungen zugegen, sondern er hat zugegebenermassen mit Ruscheweyh nicht nur in Schaan, sondern auch in Genf Besprechungen geführt, die Waffengeschäfte beschlagen haben müssen, da die Hotelrechnung durch die HSS bezahlt wurde.

Dr. Seeger hat es auch unternommen, am 6. Juli 1953 bei der öffentlichen Verurkundung des Gesellschaftsvertrages der Westdeutschen Industriegesellschaft G.m.b.H. (WIG) als bevollmächtigter Vertreter der <u>Hispano-Suiza-Tanger</u> (die sich mit 55 % am Stammkapital der WIG von 1 Million DMark beteiligen sollte), wie auch des Octogon-Trustes (der mit 45 % am Gesellschaftskapital partizipieren wollte), die mit der Gründung dieser WIG zusammenhängenden Fragen in Deutschland zu regeln. Dr. Seeger tat das im Bewusstsein, dass diese WIG nach der Wiederbewaffnung Westdeutschlands ins Rüstungsgeschäft eingeschaltet werde, dass sie bis dahin ausschliesslich Fragen der Beschaffung von Kriegsmaterial vorbereitend klären sollte und, dass sie, wie der Octogon-Trust, durch Ruscheweyh vom Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz aus geleitet werde. Nach Anhebung der Ermittlungen wurde allerdings die angebahnte Gründung der WIG nicht mehr weiterverfolgt. Durch diese insgesamte Vermittlungstätigkeit hat Dr. Seeger in objektiver Hinsicht den Vorschriften des KMB zuwidergehandelt. Aber auch hier wird sich der Beschuldigte auf das Anwaltsgeheimnis berufen, was nebst den durch den Tod Ruscheweyhs verursachten noch weitere Beweisschwierigkeiten mit sich bringen wird.

- 5. Wird mit Bezug auf Dr. Seeger auf die gerichtliche Verfolgung verzichtet, so würde nach Auffassung der Eidg. Fremdenpolizei auf Grund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses genügend Material vorliegen, um gegen ihn eine Einreisesperre zu verfügen.
- d) Edward Van Dyke Wight, US-Staatsangehöriger, Bankier, geb. 13. Juli 1896 in Wayne/USA, Vaduz/FL.

1. Zur Person:

Wight reiste erstmals am 25. Mai 1941 in die Schweiz ein. Er hielt sich während des Krieges zumeist in Zürich auf. Wie er in seiner Einvernahme nunmehr zugegeben hat, war er vorerst im Interesse des britischen und nachher des amerikanischen Geheimdienstes tätig, denen er unter dem Deckmantel geschäftlicher Tätigkeit diente.

Wight ist bereits in früheren Strafverfahren wegen Spionage zugunsten der Alliierten in Erscheinung getreten. Er konnte in die Verfahren damals nicht einbezogen werden, weil er zu jener Zeit die Stellung eines "Sonderbeauftragten der USA-Regierung für die Schweiz" einnahm. Ende 1945 siedelte Wight ins Fürstentum Liechtenstein über. Er befasst sich mit der Vertretung amerikanischer Interessen, mit bankmässigen Geldgeschäften, Beteiligungen in liechtensteinischen und schweizerischen Unternehmungen. Er hat im Fürstentum Liechtenstein eine auffallend grosse Zahl von Unternehmungen gegründet, die keine Handelstätigkeit ausüben, jedoch später an Interessenten verkauft werden sollen. Er fuhr wöchentlich 1-2 mal nach Zürich an den Sitz der Handels- und Warenfinanzierungs AG, deren Inhaber er ist. Wight besass bisher eine Aufenthaltsbewilligung der Liechtensteinischen Behörden, der seitens der Eidg. Fremdenpolizei regelmässig zugestimmt worden war. Zur Zeit liegt ein Verlängerungsgesuch im Zustimmungsverfahren bei der Eidg. Fremdenpolizei.

Im Falle Octogon stand einer Einbeziehung Wights in das Verfahren nichts entgegen, da seine Sonderstellung nach dem Kriege dahingefallen ist.

2. Im Ermittlungsverfahren gegen Octogon hat Wight bei seiner ersten Befragung völlig unvollständige und tatsachenwidrige Aussagen gemacht, sowohl über die Tätigkeit des Octogon-Trustes und dessen Finanzierung, wie auch über seine eigene Rolle. Es ergab sich in der Folge, dass Wight als einer der Mitgründer angesehen werden muss, der sowohl als Aufsichtsrat bei Octogon wie der durch den Octogon-kreis geschaffenen Westdeutschen Industriegesellschaft (WIG) in Erscheinung trat.

Wight hat auch die finanziellen Belange Ruscheweyhs verwaltet. So eröffnete er diesem auch eine Kontokorrentrechnung bei seiner Firma, der "Securities Administration and Trading Company" (Establishment) Vaduz (SAAT) und gewährte ihm Darlehen, wobei die Gelder für die Geschäftstätigkeit und die Planungen des Octogon und der WIG verwendet wurden. Er hat dem Ruscheweyh auch das für den Eintragungsakt des Octogon-Trustes vorzuweisende Gesellschaftskapital von Fr. 100'000.- zur Verfügung gestellt, die Summe nach Abschluss der Formalitäten jedoch wieder zurückgenommen. Wight nahm auch teil an den Verhandlungen mit den deutschen Behördemitgliedern in Genf; sein Name ist auch auf der Liste der damaligen Hotelauslagen der HSS angeführt.

3. Wight steht unter dem Verdacht des verbotenen politischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 272, 273 StGB), weil er den Auftrag Ruscheweyhs angenommen hat, die schweizerische Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon bezw. Bührle beim Stellvertreter des US-High-Commissioner in Deutschland der Subventionierung der kommunistischen Druckerei in Basel, der Einmischung in die deutschen Wahlen, ständiger Beziehungen "avec les organes socialistes", der Veranlassung von Intervention der Arbeiter-Gewerkschaften und sozialistischen Organisationen des Kantons und der Stadt Zürich sowie endlich der geschäftlichen Beziehungen mit den Russen zu denunzieren.

- 4. Dadurch, dass Wight bei der Gründung des Octogon-Trustes durch die Finanzierung aktiv mitwirkte, sich als Aufsichtsratmitglied wählen liess und als solches die Bestrebungen der Gesellschaft aktiv förderte, indem er im Fürstentum Liechtenstein und in Genf Verhandlungen führte, an den Besprechungen mit den deutschen Vertretern in Genf teilnahm und sich intensiv um den Abschluss der Lieferungsverträge der HSS mit der Bundesrepublik bemühte, hat sich Wight auch der Zuwiderhandlung gegen den KMB schuldig gemacht.
- 5. Wight wurde unter zweien Malen von einem Deutschen namens Richter aufgesucht, letztmals nach dem Tode Ruscheweyhs in Begleitung Dr. Seegers. Richter besprach mit Wight die Möglichkeit, die angebahnten Geschäfte des Ruscheweyh in Deutschland weiterzuführen. Dieser Richter gehört dem Stab des deutsch/amerikanischen Nachrichtendienstes, der Organisation Gehlen in München an.
- 6. Im Falle des Verzichts auf die gerichtliche Verfolgung müssten <u>fremdenpolizeiliche Massnahmen</u> in Betracht gezogen werden. Die Eidg. Fremdenpolizei erachtet das vorliegende Belastungsmaterial als genügend, um Wight aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz wegzuweisen und über ihn eine unbefristete Einreisesperre zu verhängen.
- e) Swen Walter Hinnen, von Zürich, Kaufmann, geb. 6. Juli 1918 in Thun, wohnhaft in Lausanne. Montolivet 25.
- l. Hinnen ist bei der Bundesanwaltschaft aus Erhebungen des Jahres 1952 bekannt. Gegenstand jener Ermittlungen waren Gerüchte, Bührle stehe über Hinnen wegen Lieferung von Kriegsmaterial mit den Russen in Verbindung. Es ergab sich damals, dass Bührle 1945 dem Hinnen unter den Umständen, wie sie oben im Absohnitt Dr. Seeger unter Ziffer 3 geschildert wurden, die Unterlagen 890/93 und 897 in russischer Sprache übergeben hatte. Diese Prospekte in russischer Sprache hat Hinnen dem ihm befreundeten Dr. Seeger gegen die angebotene Entschädigung von Fr. 5'000.- übergeben, wobei allerdings nicht abgeklärt werden konnte, ob Hinnen das Geld entgegengenommen hat.
- 2. Bald nach der Ueberlassung der aus dem Jahre 1945 stammenden, nicht mehr aktuellen <u>Oerlikon-Prospekte</u> in russischer <u>Sprache</u> durch Hinnen an Dr. Seeger, und durch diesen an Ruscheweyh, ging der Bundesanwaltschaft aus zuverlässiger Quelle die Information zu, wonach die Organisation Gehlen die tatsachenwidrige Meldung verbreitete, dass Hinnen anlässlich seiner Reise im April 1952 nach Russland Beschreibungen der "neuesten" Konstruktionen von Waffen und Munition der WO (Oerlikon) mit sich genommen und diesbezügliche Aufträge aus der UdSSR mitgebracht habe. Die Existenz dieser russisch-sprachigen Dokumente habe für die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, bezw. für Bührle den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses. Es liess sich nicht feststellen, wer der ausländischen Nachrichtenorganisation falsche Berichte erstattet hat. Jedenfalls bildet aber die Uebergabe der alten Prospekte an Dr. Seeger durch Hinnen mehr als bloss eine schwere Unkorrektheit dem früheren Auftraggeber Bührle gegenüber. Hinnen musste sich - auch wenn ihm die Absichten, die Dr. Seeger mit diesen Dokumenten verfolgte, nicht näher bekannt ge-

wesen sein sollten – darüber klar sein, dass er sie ins Ausland lieferte und dass dafür nicht umsonst der hohe Betrag von Fr. 5'000.angeboten würde. Hinnen hat sich dadurch des verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes schuldig gemacht (Art. 272, Abs.2 StGB).
Die mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand bestehenden beweismässigen Schwierigkeiten dürften kaum ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Jedenfalls braucht Hinnen nicht nachgewiesen zu werden, davon Kenntnis gehabt zu haben, dass die Prospekte im Rahmen der Konkurrenzkämpfe um Octogon Verwendung finden sollten. – Hinnen ist im Falle Octogon lediglich mit Bezug auf diese Prospekte in russischer Sprache der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon in Erscheinung getreten und es fehlen Anhaltspunkte, dass er über die Tätigkeit des Octogon-Trustes überhaupt näher orientiert gewesen wäre.

- 3. Sollte der Bundesrat im Falle Octogon gestützt auf Art.105 BStP auf die <u>Durchführung der gerichtlichen Verfolgung verzichten</u>, so wäre das Verfahren gegen Hinnen auf Grund dieses Beschlusses einzustellen. Fremdenpolizeiliche Massnahmen fallen gegen den Schweizerbürger Hinnen nicht in Betracht.
- f) Günther Büscher, Mannheim, nähere Personalien unbekannt.
 - 1. Zur Person:

Günther Büscher wurde als Sohn des/deutschen Innenministerium einflussreichen Vaters, Oberst Büscher, als Geschäftsführer der vom Octogon-Kreis zum Zwecke der Kriegsmaterialbeschaffung und Lieferung in Deutschland gegründeten Westdeutschen-Industriegesellschaft (WIG) eingesetzt. Es scheint sich bei ihm um eine völlig von Ruscheweyh abhängige Person zu handeln. Im Ermittlungsverfahren konnte er nicht einvernommen werden.

- 2. Die strafrechtlich relevante Tätigkeit des Günther Büscher, soweit sie im bisherigen Verfahren ermittelt werden konnte, erschöpft sich in der Uebernahme des Auftrags Ruscheweyhs, zu überprüfen, ob die Anstellung eines neuen Vertreters des Bührle für Deutschland namens Egidi den Tatsachen entspreche und ob allenfalls in Deutschland auch noch andere Vertreter Bührles tätig seien. Ferner hatte Günther Büscher seinem Vater seitens des Ruscheweyh mitzuteilen, der alte Major Pabst sei noch immer für Bührle tätig.
- 3. Diese Tatsachen für sich allein genügen kaum für die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung. Bei der Bespitzelung der deutschen Bührle-Vertreter handelt es sich höchstens um einen Nachrichtendienst von Deutschland aus nach dem Fürstentum Liechtenstein über Vorgänge in Deutschland. Wurde dadurch die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon auch insofern betroffen, als ihre Vertreter in Deutschland an Ort und Stelle ausgekundschaftet werden sollten, so erscheint es doch fraglich, ob sich dieser Sachverhalt unter den Straftatbestand des verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes subsumieren lässt. Ob die Weiterleitung der Meldung, wonach der alte Major Pabst immer noch für Bührle tätig sei, sich als politischer (mit Bezug auf Pabst) oder wirtschaftlicher Nachrichtendienst (mit Bezug auf die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon) verfolgen lässt, ist ebenfalls nicht schlüssig.

4. Liegt somit für die gerichtliche Verfolgung des Büscher wenig Material vor, so frägt es sich, ob diesem gegenüber <u>fremden-polizeiliche Massnahmen</u>, d.h. die Verhängung einer Einreisesperre am Platze wäre. Die Eidg. Fremdenpolizei vertritt die Auffassung, dass für eine Fernhaltemassnahme gegenüber Büscher <u>zu wenig Gründe</u> vorliegen; dagegen stelle sich die Frage, ob die Bundesanwaltschaft aus vorsorglichen Gründen gegen ihn Einreisesperre verfügen wolle.

Die durch die Bundesanwaltschaft verfügten Einreisesperren richten sich ausschliesslich gegen Ausländer, welche im Interesse der innern oder äussern Sicherheit am Betreten unseres Landes verhindert werden sollen. Die Massnahme bezweckt mit anderen Worten, die Einreise eines bestimmten Ausländers und die dadurch zu befürchtende Gefährdung der Landessicherheit zum vorneherein auszuschliessen. Die Voraussetzungen für eine derartige Massnahme liegen im Falle Büscher derzeit nicht vor.

g) Conrado José Kraemer-y-Schimmel, vorgenannt.

1. Zur Person:

Kraemer ist der Sohn des ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen Léon Kraemer, der durch seine Dienste in der spanischen Fremdenlegion die spanische Staatsangehörigkeit erwarb. Kraemer-y-Schimmel verbrachte einen grossen Teil seiner Jugend in Smyrna. Nach dem ersten Weltkrieg besuchte er die Handelsschule in Aussig a.d. Elbe und betätigte sich alsdam in der Glasindustrie und im Autoimporthandel. Vom Jahre 1935 hinweg lebte er in Prag, wo er verschiedene Gesellschaften schuf und schliesslich auf dem Automobilmarkt offenbar eine beherrschende Stellung einnahm. Unmittelbar nach Kriegsende hat Kraemer in Paris ein weiteres Domizil errichtet. Er reiste 1945 zunächst zwischen der Tschechoslowakei, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich hin und her, wobei er sein Vermögen offenbar auf legale Weise aus der Tschechoslowakei abzog. Nach der Februar-Revolution in der Tschechoslowakei wurden seine dortigen Unternehmen verstaatlicht. Kraemer hat bereits im Jahre 1947 in Genf um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nachgesucht mit der Begründung, schweizerische Firmen im Ausland zu vertreten und einem schweizerischen Rückwanderer sowie einer Firma in Genf in Geschäften mit der Tschechoslowakei grosse Dienste geleistet zu haben.

Kraemer ist verheiratet und Vater eines Kindes. Seine Ehefrau, eine gebürtige Oesterreicherin, hält sich zumeist in einer der Familie gehörenden Besitzung in der Nähe von Salzburg auf. Kraemer ist Inhaber eines ordnungsgemässen spanischen Passes, der von der spanischen Vertretung in der Schweiz periodisch erneuert wird. In Spanien hat er nie gewohnt. Zur Zeit liegt eine neue Aufenthaltsbewilligung für 1 Jahr im Zustimmungsverfahren der Eidg. Fremdenpolizei.

2. Kraemer ist zur Zeit an verschiedenen schweizerischen und ausländischen (worunter einige liechtensteinische) Gesellschaften beteiligt. In der Schweiz ist es, mit gleichzeitigem Sitz im Verwaltungsrat, die CALANDA SA, Haldenstein, Graubünden, eine wehrwirtschaftliche Entwicklungsgesellschaft. Ferner die EISO SA in Lausanne, die sich mit dem Export von Uhrwerken und der Entwicklung von Geschützzündern befasst.

Von Kraemer wurden ebenso die beiden in Zürich lebenden deutschen Infrarot-Forscher Menke und Doerpinghaus in Form einer Schuldenbereinigung imAusmasse von 140'000 Franken finanziert. was über die von ihm neu gegründete Gesellschaft BRIMRO (Brevet Infrarouge) TANGER abgewickelt wurde. Dabei hat Kraemer die Bedingung gestellt, dass Rechtsanwalt Dr. Sandberg in Zürich als einziger Verwaltungsrat der ELTRO AG in Zürich übernommen werde und dergestalt als sein Treuhänder jederzeit Einblick in diese von Menke und Doerpinghaus betriebene Entwicklungsgesellschaft erhalte. Diesen Sachverhalt hat er in seiner Einvernahme zunächst zu verschweigen gesucht. Die Tätigkeit Menkes und Doerpinghaus müssen nach Aeusserungen Ruscheweyhs zu schliessen, der sich dafür im Hinblick auf die Wiederaufrüstung Deutschlands und seine diesbezüglichen Kriegsmaterialvermittlungen sehr interessierte, in die Kategorie der Rüstungsforschung eingereiht werden. Bereits hatte Ruscheweyh die Vorführung eines Infrarot-Gerätes und eines Panoramagerätes vor Beamten des Seegrenzschutzes und vor zwei Marinesachverständigen der Dienststelle Blank in Kiel angesetzt.

Die Angelegenheit Menke/Doerpinghaus wird, soweit sie die beiden deutschen Forscher anbetrifft, als nicht direkt zum Komplex Octogon gehörend, durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und die Bundesanwaltschaft getrennt behandelt. Hier interessiert jedoch das Auftauchen Kraemers, der in seinen finanziellen Beteiligungen und geschäftlichen Interessen in der Schweiz eine ganz ausgesprochene Neigung zur Rüstungsindustrie aufweist, was vom neutralitätspolitischen Gesichtspunkt aus unerwünscht ist.

3. In den letzten Jahren war Kraemer in besonderem Masse für die Hispano-Suiza in Genf (HSS) tätig. Zunächst sollte er sich mit dem Kufbau eines Friedensprogramms der HSS im Textilsektor befassen. Da sich die Hoffnungen des Genfer Unternehmens in dieser Richtung wegen eingetretener technischer Schwierigkeiten offenbar nicht erfüllten, sei Kraemer vom Generaldirektor Birkigt ersucht worden, seine Auslandsbeziehungen sowie sein kaufmännisches und sprachliches Können der Firma im Waffengeschäft zur Verfügung zu stellen.

Kraemer, der dieser Aufforderung anscheinend ohne jedes Bedenken entsprochen hat, kam bereits im Jahre 1951 mit Ruscheweyh und dem Kreis um Octogon in fortgesetzte und nahe Verbindung und unterstützte und förderte dessen weitreichende, die deutsche Wiederaufrüstung betreffenden Pläne, soweit er sich einen geschäftlichen Vorteil versprach, skruppellos. Er hat nicht nur in Genf, sondern auch in Schaan mit Ruscheweth verhandelt, Vereinbarungen getroffen und diesem - zum Teil im Beisein massgebender Vertreter des deutschen Grenzschutzes und des Amtes Blank - Vorschläge über Waffenkonstruktionen unterbreitet. Durch die meist an ihn persönlich nach Genf gerichteten Mitteilungen und Orientierungen Ruscheweyhs war er mit dessen Plänen aufs Engste vertraut. Er empfing bei den Waffenvorführungen und Besprechungen in Genf die deutschen Delegationen, besprach mit diesen die kaufmännischen Belange und war auch bei der Unterzeichnung der Verträge zugegen. Nachdem ersichtlich wurde, dass der Octogon-Trust nach den Darlegungen in der Schweizerpresse das deutsche Waffengeschift der HSS nur belaste, fuhr Kraemer mit

Ruscheweyh nach Deutschland und führte mit den massgebenden Leuten der deutschen Ministerien Besprechungen. Hernach bewirkte er die Auflösung der WIG, deren Verwaltungsrat er angehört hatte und gründete die Westmetall, in der Ruscheweyh nicht mehr in Erscheinung treten sollte. Kraemer bestellte Dr. Gschwend vor seiner bundespolizeilichen Einvernahme vom 12. Dezember 1953 zur Instruktion nach Genf, nachdem er diesen kurz zuvor bereits telephonisch angewiesen hatte, den deutschen Stellen die Umschreibung eines Vertrages für die Lieferung von Uebungsmunition auf die HS - Tanger zu empfehlen. Dadurch hoffte man von den schweizerischen Behörden die Ausfuhrbewilligung leichter zu erlangen. Der HS-Tanger gehört Kraemer als Verwaltungsrat an. Kraemer liess die interessierten Stellen in Deutschland durch Dr. Gschwend von der Erkrankung Ruscheweyhs in Kenntnis setzen. Dem deutschen Waffensachverständigen und Experten der Abteilung Planung für Wehrwirtschaft im Amt Blank, Oberst Geist, empfahl er einen gewissen Prkryl, Erfinder eines für den menschlichen Organismus unschädlichen Gases von angeblich grosser militärischer Bedeutung, in der Absicht, die Erfindung in der WIG praktisch auszuwerten. Er teilte sodann dem erwähnten deutschen Oberst Geist mit, er freue sich, dass dieser "am Rand nach wie vor ihre - Ruscheweyhs und Kraemers Pläne mit Interase verfolge."

Kraemer war überdies unterrichtet von den Instruktionen Ruscheweyhs an Wight vom 6. Oktober 1953 betreffend die Denunzierung der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon beim stellvertretenden US-Hochkommissar in Deutschland. Schliesslich steht fest, dass Kraemer auch bei der Finanzierung des Ruscheweyh beteiligt war. So hat er diesem im Jahre 1952 rund 100'000 Franken zur Verfügung gestellt. Kraemer behauptet heute, es habe sich um einen kurzfristigen Kredit, sozusagen um eine freundschaftliche Hilfe in der Not gehandelt. Der genaue Sachverhalt liess sich leider nicht mehr feststellen.

- 4. Kraemer war nicht im Besitze einer Bewilligung des Eidg. Militärdepartementes gemäss KMB für den Vertrieb oder die Vermittlung von Kriegsmaterial. Er stand bisher auch nicht in einem festen Anstellungsverhältnis zur HSS und war somit durch die dieser Firma zustehende Bewilligung nicht gedeckt. Durch seine fortgesetzte Vermittlertätigkeit hat er sich deshalb der Zuwiderhandlung gegen den KMB schuldig gemacht. Ueberdies steht er im Verdacht des verbotenen Nachrichtendienstes, begangen dadurch, dass er die von Ruscheweyh bei Wight veranlasste Denunzierung der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon aktiv, durch die Duldung dieses ihm zur Kenntnis gebrachten Vorgehens mindestens aber passiv unterstützte.
 - 5. Beweismässig besteht auch hier manche Schwierigkeit, da durch den Ausfall Ruscheweyhs viele wichtige Steine dieses komplizierten Mosaiks überhaupt fehlen oder dann nicht mehr sicher in den Zusammenhang eingefügt werden können. Mit Bezug auf den KMB hat Kraemer in subjektiver Hinsicht geltend gemacht, dass er selbst einmal die Frage intern bei der HSS diskutiert habe. Generaldirektor Birkigt habe ihm aber entgegnet, er solle sich keinen Kummer machen, er würde ihm nie etwas übertragen, das ihn mit den Gesetzen des

Gastlandes in Konflikt bringen könnte. Birkigt habe beigefügt: Wenn jedoch ein solcher Fall eintrete, so solle Kraemer ihm das unverzüglich melden, er würde alles weitere veranlassen. Mit diesem Vorwand vermag sich Kraemer für seine Person jedoch nicht zu entlasten. Als gewiegter Geschäftsmann muss ihm zugemutet werden, dass er sich, nachdem ihm selbst Zweifel an der Zulässigkeit seiner Tätigkeit aufgestiegen sind, bei den zuständigen Behörden über seine Pflichten selbst erkundige.

6. Sollte der Bundesrat gestützt auf Art. 105 BStP auf die gerichtliche Beurteilung verzichten, so sind nach Auffassung der Eidg. Fremdenpolizei genügend Gründe vorhanden für <u>fremdenpolizeiliche Massnahmen</u> (Wegweisung, Einreisesperre).

Für den Fall der Verhängung fremdenpolizeilicher Massnahmen muss man sich zum vornherein klar sein über die Schwierigkeiten und Widerstände hinsichtlich der Durchführung. Mit seinen einflussreichen Beziehungen und seinen reichen finanziellen Mitteln wird Kraemer gegen seine Wegweisung bis aufs Aeusserste kämpfen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement legt Wert darauf, den Bundesrat auf diesen Umstand ganz besonders hinzuweisen.

- h) Max Jaggi, von Orpund/BE, Direktor der HSS, geb. 17. Mai 1902 in La Chaux-de-Fonds, wohnhaft in Genf, 1 rue Pierre Fatton.
- i) Louis Eugen Birkigt, von Genf, Ingenieur, geb. 27. Juni 1903, wohnhaft in Pregny/GE.

Jaggi und Birkigt standen mit den Umtrieben Ruscheweyhs und mit den weiteren Planungen der Octogongruppe in engem Kontakt, ersterer als Direktor der Waffenabteilung im besonderen. Als Angstellte der HSS waren sie für ihre eigenen Vermittlungshandlungen durch die der Firma zustehenden Bewilligung des Eidg. Militärdepartementes gedeckt und dafür nach den Bestimmungen des KMB nicht strafbar.

Sie haben indessen die Bestimmungen des KMB missachtet und sich strafbar gemacht dadurch, dass sie die der HSS mit der Bewilligungserteilung durch das Eidg. Militärdepartement auferlegte Bedingung verletzten, sich als Vermittler nur solcher Personen zu bedienen, die entweder selbst im Besitze einer auf sie ausgestellten Bewilligung des Eidg. Militärdepartementes gemäss KMB seien oder die andernfalls bei der Firma in einem festen Anstellungsverhältnis stünden. Entgegen dieser der Firma unter Androhung von Straffolgen auferlegten Bedingung haben Birkigt und Jaggi den Kraemer für das Kriegsmaterialgeschäft eingesetzt und auch in der Schweiz weitgehend selbständig tätig werden lassen, obschon dieser, wie ihnen bekannt war, die Voraussetzungen nicht erfüllte.

Wer innerhalb der HSS die strafrechtliche Verantwortung für die Widerhandlung zu übernehmen haben wird, kann offen bleiben. In erster Linie wird es Jaggi als Direktor der Waffenabteilung sein. Da indessen Generaldirektor Birkigt dem Kraemer in dieser Hinsicht gewisse mit dem Gesetz in Widerspruch stehende Zusicherungen abgegeben hat, wird in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren auch

seine Verantwortung überprüft werden müssen.

- k) <u>Hans Richter</u>, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, verheiratet, geb. 23.3.1901, wohnhaft in München, Klosterstrasse 34.
- 1. Richter, der keiner sich mit Waffenbeschaffung befassenden deutschen Amtsstelle angehört, nahm an den Verhandlungen mit den deutschen Aufrüstungsspezialisten in Genf vom 14. November bis 16. November 1952 und vom 24. Juni bis 28. Juni 1953 teil; die Spesen wurden von der HSS übernommen. Er stand mit Ruscheweyh stets in engerem Kontakt und hielt sich wiederholt auf dessen Kosten in Schaan auf. Richter unterhielt aber auch Beziehungen zu den andern Exponenten des Octogonkreises, so auch mit Wight, Dr. Seeger und Dr. Ritter. Nach dem Ableben des Ruscheweyh verhandelte er mit der Wwe. Frau Ruscheweyh, Wight und Dr. Seeger darüber, wie die von Octogon und der WIG angebahnten Geschäfte weitergeführt werden könnten. Es bestehen auch Anhaltspunkte dafür, dass Richter sich im Auftrag einer deutschen Dienststelle dafür einsetzte, dass die umstrittenen Provisionsansprüche Ruscheweyhs gegenüber der Werkzeugmaschinenfabrik Bührle & Co., in einem für den Verstorbenen günstigen Sinne erledigt würden. Richter hatte ferner Beziehungen zu Generalkonsul Klein in Luzern, der in einer Befragung angegeben hat, dass er im Jahre 1952 zusammen mit Richter nach Schaan zu Ruscheweyh gefahren sei. Die Beziehungen Richters zu Klein sind im Januar 1954 festgestellt worden.

Richter bearbeitete in der Organisation Gehlen wirtschaftliche Fragen. Ruscheweyh, als ehemaliger gewichtiger Mitarbeiter der deutschen Abwehrorganisation Canaris hatte ebenfalls Beziehungen zu diesem Nachrichtendienst.

- 2. Ob das Vorsprechen Richters bei Exponenten von Octogon betr. die Wiederaufrüstungsverhandlungen und die Waffenbeschaffung bei HSS bereits als strafbare <u>Vermittlertätigkeit</u> im Sinne des KMB gewertet werden kann, erscheint <u>fraglich</u>. Ebenso ist Richter keine konkrete nachrichtendienstliche Tätigkeit nachgewiesen. Erfolgs-aussichten einer gerichtlichen Beurteilung sind somit nicht gegeben. Indessen braucht diese Frage den Bundesrat hier nicht besonders zu beschäftigen, weil im Falle der gerichtlichen Verfolgung des Falles Octogon die Ueberweisung gesamthaft erfolgen würde. In diesem Falle hätte das Gericht zu entscheiden, ob Hans Richter ebenfalls in das Verfahren einzubeziehen wäre.
- 3. Kommt es nicht zur gerichtlichen Verfolgung, so wird auch hier die Anordnung fremdenpolizeilicher Massnahmen zu prüfen sein. Zieht man in Betracht, dass Richter sich als Angehöriger eines ausländischen Nachrichtendienstes in einer ganz ungehörigen und unerwünschten Weise in die gegen unsere Gesetze verstossenden Verhandlungen und Planungen betreffend die international umstrittene deutsche Wiederbewaffnung auf schweizerischem und liechtensteinischem Gebiet aktiv eingeschaltet hat, so muss die Wünschbarkeit von Fernhaltemassnahmen vom Standpunkt unserer Neutralität aus bejaht werden. Es lassen sich hier ganz ähnliche Ueberlegungen anstellen, wie bei der

Bewertung des Ost-West-Handels. Hier hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in einem Rekursentscheid vom 17. Juni 1954 gegen- über dem belgischen Staatsangehörigen Détaille folgende grundsätz- liche Erwägungen angestellt:

"Im Hinblick auf die weltpolitische Auseinandersetzung zwischen West und Ost, die heute vor allem auch mit wirtschaftlichen Mitteln geführt wird, ist das Hauptbestreben der Schweiz darauf gerichtet, als neutrales Land nichts zu tun, was zur Vermehrung der Spannung beitragen kann. Die Schweiz anerkennt daher, dass wenn sie auch grundsätzlich das Recht beansprucht, ihren normalen Handel mit allen Ländern fortzusetzen, sie sich unter der heutigen Situation gewisse Einschränkungen autonom auferlegen muss. So sind die schweizerischen Behörden der Auffassung, dass unter allen Umständen verhindert werden muss, dass die Schweiz zum Durchgangs- oder Finanzplatz für militärische oder wehrwirtschaftliche Transaktionen wird. Ausländer, die direkt oder indirekt eine solche den schweizerischen Interessen zuwiderlaufende Entwicklung begünstigen, beweisen damit eine Gesinnung, die offenbar nicht auf jenes loyale Verhalten zu rechnen erlaubt, das Voraussetzung jedes Gastrechtes ist."

Da keine Gewähr dafür besteht, dass Richter seine unerwünschte Tätigkeit auf Schweizergebiet nicht fortsetzt, ist im Falle des Verzichtes auf die gerichtliche Verfolgung durch die Eidg. Fremdenpolizei gegen ihn die Einreisesperre zu verfügen.

1) <u>Hans Klein</u>, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, ehemaliger chinesischer Konsul, verheiratet, geb. 15. Februar 1879, wohnhaft in Luzern, Reckenbühlstrasse 10.

1. Zur Person:

Klein stammt aus dem Rheinland. Er erwarb sich in DeutschOstafrika und im Kongo als Farmer und Händler ein Vermögen. Nach
dem ersten Weltkrieg übersiedelte er nach Deutschland, wo er sich
an der "schwarzen" Wiederaufrüstung erfolgreich beteiligt haben soll.
In der zweiten Hälfte der 20-er Jahre liess er sich vorübergehend
in China nieder und soll sich dort die Freundschaft Tschiang Kai
Schecks erworben haben. Zu Beginn der dreissiger Jahre kehrte Klein
nach Deutschland zurück und trat dort als Wirtschaftsberater der
ohinesischen Nationalregierung auf, für deren Einkäufe in Deutschland
er sich eine Monopolstellung zu verschaffen gewusst habe, die ihm
allerdings von Göring schliesslich strittig gemacht worden sei.

Schon im Jahre 1929 hat Klein die Villa Miramare in Meggen gekauft, wo seine Frau seit 1930 wohnte. Er selbst hat Deutschland erst gegen das Jahr 1940 hin verlassen, um sich endgültig in der Schweiz anzusiedeln. Am 1. August 1940 hat ihm der Bundesrat das Exequatur als Honorarkonsul von China mit Jurisdiktion über den Kanton Luzern erteilt. Zu Beginn des Jahres 1952 hat Klein die Villa in Meggen verkauft und hat sich in Luzern niedergelassen.

2. Bereits im Jahre 1938 wurde festgestellt, Klein halte sich verschiedentlich in Meggen auf, wo er öfters Besuche von Reichsdeutschen

empfange, so auch solche von Reichsminister Schacht. Mit dem nationalsozialistischen Regime stand Klein nach den vorhandenen Unterlagen auf gutem Fuss, wenn er der Partei auch nicht angehörte. Noch im April 1945 kam der Bundesanwaltschaft die Meldung zu, Klein komme mit Angehörigen der deutschen Wirtschaftsdelegation öfters zusammen. Bereits im Februar des gleichen Jahres gingen bei den Schweizerbehörden auch die ersten Verdächtigungen Kleins ein, wonach dieser bei der Verschiebung von Nazigeldern beteiligt sein sollte. Die einlässliche Ueberprüfung dieser Beschuldigung durch die Schweizerische Verrechnungsstelle wurde damals vom Politischen Departement angesichts der Stellung Kleins als chinesischer Konsul als inopportun erklärt und demzufolge unterlassen.

Bereits in den dreissiger Jahren wurde Klein auch des verbotenen Nachrichtendienstes zugunsten Deutschlands verdächtigt, ohne dass er indessen je einer strafbaren Handlung hätte überführt werden können. Fest steht indessen, dass sich Klein auch für den Handel mit Kriegsmaterial interessierte. Dies ergibt sich u.a. aus dem Einstellungserkenntnis des Statthalteramtes Luzern vom 17. November 1950 in der Delegationsstrafsache des Obersten Willimann betreffend verbotenen Waffenhandel. Dieses Strafverfahren gegen Oberst Willimann ist in der Pressekampagne des Jahres 1953 in Sachen Octogon wie auch in neuester Zeit wiederum durch die innerschweizerische Linkspresse und die PdA-Presse unter besonderer Hervorstellung Kleins in kritischem Sinne erwähnt worden.

3. Nach den Berichterstattungen des Plappert wäre Klein der Hauptgeldgeber und das geistige Zentrum des Octogon-Trustes gewesen, gewissermassen der geistige Führer der Planungen für die deutsche Wiederaufrüstung in der Schweiz. Im Schutze seiner Stellung als chinesischer Konsul habe er ganz erhebliche Gelder der deutschen Abwehr in Sicherheit gebracht. Diese sollten sich auf ca. 900 Millionen Schweizerfranken belaufen. Da dieses Kapital nicht unter den Vermögensbeständen der Bundesrepublik hätte aufgeführt werden können, hätte es zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden sollen. Aus einem Teil sei z.B. auch das neu gegründete Bankhaus Dr. Schachts in Düsseldorf finanziert worden.

Klein ist auf Grund dieser Angaben ebenfalls in das Ermittlungsverfahren in Sachen Octogon einbezogen worden. Es ist dabei aber nicht gelungen, auch nur einigermassen Klarheit über die behaupteten Fonds zu erlangen. Andererseits haben die durchgeführten Ermittlungen eine ganze Reihe von Indizien erbracht, dass Klein sich in einer Weise betätigt, die vom Standpunkt unserer Neutralität aus zum mindesten als unerwünscht zu betrachten ist. Es sind dies erneute direkte Hinweise auf die Verschiebung deutscher Nazigelder nach der Schweiz, wie sie nicht nur aus den sich in den Grundzügen bisher bewahrheiteten Angaben Plapperts, sondern auch aus den Kontakten Kleins mit Schacht, Gisevius und von der Heydt hervorgehen, welch letztere schon früher mit der Verschiebung von AST-Geldern in Beziehung gebracht wurden. Ein solcher Indiz liegt auch im Hinweis einer deutschen offiziellen Persönlichkeit, Klein verwalte einen Fonds von 250 Millionen Schweizerfranken ehemaliger Ast-Gelder. Der bereits am 17. Mai 1946 im Safe Kleins festgestellte Schriftwechsel

zwischen dem ehemaligen Reichsminister Hess und Schacht aus dem Jahre 1934, woraus für jene Zeit eindeutig die Verschiebung von 2,2 Millionen Schweizerfranken nach der Schweiz hervorgeht, vermittelt diesen neuen indirekten Beweisen ihre besondere Bedeutung.

Aber auch die von Klein gepflegten Verbindungen und Beziehungen lassen Schlüsse zu auf seinen Wirkungskreis. So das Bestehen von Verbindungen zur heutigen Nachrichtenorganisation Gehlen, deren Uebernahme durch die Westdeutsche Bundesrepublik nach der Ratifizierung des EVG-Vertrages vorausgesagt wurde; ferner die Beziehungen zu Oberst Geist von der Abteilung Wehrwirtschaft im Amte Blank, die noch immer unaufgeklärten angeblichen Besuche des dem Bundeskanzler Dr. Adenauer offenbar nahestehenden deutschen Finanzmannes Pferdemenges und eines gewissen Gericke bei Klein, sowie nicht zuletzt die Beziehungen Kleins zu Ruscheweyh, insbesondere die Verhandlungen im Jahre 1952 mit Ruscheweyh über das Patent eines rückstossfreien Geschützes.

4. Die Rolle, die Klein heute spielt, konnte nicht abgeklärt werden. Dem Octogon oder der WIG hat er offiziell nicht angehört. Klein konnte sich den Erhebungen mit Geschickentziehen. Die periodischen Besuche Oberst Geists bei Klein haben aufgehört, dafür reiste Klein in der Folge periodisch zu Besprechungen mit diesem nach Deutschland. Ist seine Tätigkeit strafrechtlich auch nicht fassbar, so ist sie doch geeignet, die Aufmerksamkeit der schweizerischen Behörden in noch vermehrtem Masse als bisher auf sich zu ziehen. Das durfte auch deshalb ratsam sein, weil die Pressekampagne gegen diesen Mann – und zwar nicht nur seitens der linksextremen Presse – nicht abreissen will.

Von weiteren Erhebungen gegen Klein ist allerdings vorderhand abgesehen worden. Dem sachbearbeitenden Inspektor Maurer ist bei seiner Feststellung im Schlussbericht beizupflichten, dass eine blosse Einvernahme des Klein heute keinen Sinn haben würde; von den Ueberwachungsmassnahmen habe dieser Kenntnis erhalten. Andererseits hat es die Schweizerische Verrechnungsstelle auf Grund des heute vorliegenden Belastungsmaterials abgelehnt, gegen Klein wegen Hinterziehung deutscher Vermögenswerte eine grossangelegte Untersuchung einzuleiten, sofern ihr von der Bundesanwaltschaft nicht ausdrücklich ein derartiger Auftrag erteilt werde. Ein solcher Auftrag ist bis anhin nicht ergangen, weil damit zu rechnen ist, Klein sei angesichts seiner einflussreichen Beziehungen und seiner reichen Mittellängst in der Lage gewesen, die Beweise wegzuschaffen. Der Bundesanwaltschaft ihrerseits fehlen zur Durchführung von Zwangsmassnahmen die Rechtsgrundlagen überhaupt.

5. Fehlt es heute an den Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung und sogar für die erfolgreiche Weiterführung des Ermittlungsverfahrens gegenüber Klein, so stellt sich auch hier die Frage nach fremdenpolizeilichen Massnahmen. In dieser Beziehung ist festzustellen, dass Klein im Kanton Luzern die Niederlassung besitzt. Es käme bei dieser Sachlage somit die Ausweisung durch den Kanton gemäss Art. 10 ANA oder durch den Bundesrat gestützt auf Art. 70 BV in Betracht. Hiezu liegen aber nach dem gegenwärtig verfügbaren Material die Voraussetzungen nicht vor.

- m) Auskunftei Wys, Müller & Co., Zürich, Tiefenhöhe 8, mit Filialen in Genf und Basel.
- 1. Die Ermittlungen haben ergeben, dass Ruscheweyh bei der Auskunftei Wys, Müller & Co. im Abonnement über Personen, die ihm in positivem oder negativem Sinne für die Waffengeschäfte von Interesse schienen, Berichte einverlangte. Von 1944 bis Ende 1953 bezog er für sich und den Octogon-Trust 700 Abonnementszettel. Die erhobenen Auskünfte liess er jeweils in verschiedenen Doppeln neu ausfertigen, von denen er meistens eines der HSS zugehen liess. Angesichts der Beziehungen Ruscheweyhs zu ausländischen Nachrichtendiensten besteht die Vermutung, er habe einzelne Berichte auch diesen zugehen lassen. Der Beweis dafür kann allerdings heute nicht erbracht werden.

Im Laufe des Verfahrens wurden bei der HSS solche Auskunfteiberichte über Herrn Nationalrat Dr. Oprecht und Herrn Oberst Willimann beschlagnahmt, deren Weitergabe an ausländische Behörden oder Organisationen eindeutig verbotener politischer Nachrichtendienst im Sinne des Art. 272 StGB darstellen würde. Die Bundesanwaltschaft erhob in der Folge bei der Auskunftei Wys, Müller & Co. sämtliche an Ruscheweyh gelieferten Berichte der letzten Jahre zu den Akten. Es konnte festgestellt werden, dass noch zwei weitere Berichte politischen Inhalts im Sinne des Art. 272 StGB abgeliefert worden sind: am 7.9.53 über die Nationalzeitung A.G. Basel und am 9.9.53 über den Redaktor Dr. Walter Allgöwer von der Nationalzeitung. Die andern Auskünfte betreffen Ausländer in Deutschland und sind vorwiegend völlig harmloser Natur.

2. Hinsichtlich der Berichte politischen Inhalts hätte sich die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in erster Linie für Ruscheweyh stellen müssen. Infolge seines Todes liessen sich hier Einzelheiten nicht mehr feststellen. Wie steht es hingegen mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Auskunftei? Die Leitung der Firma Wys, Müller & Co. machte bei der Einvernahme glaubwürdig geltend, es handle sich auch bei den Berichten politischen Inhalts um reine Routineberichte ohne besonderen Zweck und Hintergrund. Dass diese zu nachrichtendienstlichen Zwecken verwendet werden könnten, daran wurde bei der Firma Wys, Müller & Co. ganz offensichtlich nicht gedacht. Die Durchsicht der rund 25'000 Auftragszettel bei der Firma durch die Bundespolizei hat ergeben, dass es sich bei den erteilten Auskünften, mit den oben genannten Ausnahmen, ausschliesslich um nicht zu beanstandende Handelsauskünfte handelt.

Da nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Auskunftei Wys, Müller & Co. in die Tätigkeit des Ruscheweyh irgendwelchen Einblick gehabt hätte, ist an die strafrechtliche Verfolgung ihrer Leitung wegen verbotenen politischen Nachrichtendienstes nicht zu denken. Dagegen hat die Bundesanwaltschaft in Aussicht genommen, den Verband von Handels-Auskunfteien in der Schweiz zuhanden seiner Mitglieder auf die bestehenden Gefahren aufmerksam zu machen und die einzelnen Firmen namentlich davor zu warnen, sich für verbotenen politischen oder wirtschaftlichen Nachrichtendienst vorspannen zu lassen.

V. Erwägungen über die Opportunität der gerichtlichen Verfolgung.

- a) Die Darlegung des Sachverhaltes für jeden einzelnen Beschuldigten zeigt eindrücklich, in wie engem Zusammenhang verbotener Waffenhandel und die Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung des dreizehnten Titels des Strafgesetzbuches stehen können. Zumindest in der vorliegenden Verbindung mit nachrichtendienstlichen Tatbeständen müssen die Widerhandlungen gegen die verfassungsmässig geordnete Rüstungskontrolle ebenfalls als Vergehen gegen den Staat behandelt und somit dem Staatsschutz zugeordnet werden. Keinesfalls sind sie leicht zu nehmen.
- b) Der Tod Ruscheweyhs vor seiner Einvernahme und die damit für die völlige Abklärung des ganzen Falles Octogon entstandenen Beweisschwierigkeiten bilden eine reine Zufälligkeit. Es wäre grundsätzlich falsch, wollte man deshalb dem Fall Octogon etwa weniger Bedeutung beimessen. Auch das vorliesende Ermittlungsergebnis ist alarmierend genug. Wäre Ruscheweyh noch am Leben, könnten wohl kaum Zweifel darüber aufkommen, ob in dieser Angelegenheit die gerichtliche Verfolgung anzuordnen oder ob das Verfahren aus Gründen der Opportunität gemäss Art. 105 BStP einzustellen sei. Es hätte sich voraussichtlich sogar ernsthaft die Frage nach der Einleitung eines Bundesstrafverfahrens gestellt.
- c) Ueber die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der durchgeführten umfassenden Ermittlungen ist kein Zweifel möglich. Es gilt nun in Berücksichtigung des durch unabänderliche Umstände beschränkten Untersuchungsergebnisses über das weitere Vorgehen Beschluss zu fassen.
- 1. Auszugehen ist davon, dass es sich beim ermittelten Sachverhalt um eine hochpolitische Materie handelt. Es geht hier nicht um irgendeinen kleinen Waffenschieber, sondern um eine Organisation, die der Wiederbewaffnung Westdeutschlands hätte dienen sollen und die im Machtkampf zwischen zwei Grossfirmen unserer schweizerischen Rüstungsindustrie eindeutig Partei ergriffen hat. Es geht hier aber auch um die Sauberkeit im und um das Schweizerhaus und vor allem geht es um die Handhabung unserer Neutralität. Namentlich darf nicht übersehen werden, dass der Fall Octogon im In- und Ausland ein erhebliches Interesse gefunden hat. Nach aussen befindet sich die Schweiz mit Bezug auf die Kriegsmateriallieferungen ihrer Privatindustrie nach dem Ausland in einem Glashaus. Das Schweizervolk seinerseits wünscht in seiner überwiegenden Mehrheit eine klare und strenge Handhabung der Bestimmungen über die Rüstungskontrolle, wobei auch immer wieder Stimmen laut werden, die nach einer Verschärfung der heute geltenden Vorschriften rufen.
- 2. Trotz dieser nachdrücklich für die strafrechtliche Beurteilung des Falles sprechenden Ueberlegungen, beantragt die <u>Bundes-anwaltschaft</u> aus folgenden Gründen den <u>Verzicht auf die gerichtliche</u> <u>Verfolgung:</u>
- aa) Es musste bereits verschiedentlich darauf hingewiesen werden, dass sich der <u>Tod Ruscheweyhs beweismässig ungüstig</u> auf das Ergebnis der gerichtspolizeilichen Ermittlungen ausgewirkt hat. Wohl dürfte es gegenüber dem einen oder andern Beschuldigten zu einer Verurteilung

hinreichen. Die Strafen wurden indessen, namentlich auch, was die Widerhandlungen gegen den KMB anbetrifft, bescheiden ausfallen und würden aller Voraussicht nach zur Bedeutung des Gesamtfalles in einem Missverhältnis stehen.

- bb) Wird die gerichtliche Verfolgung nicht für den Fall Octogon gesamthaft angeordnet, was sich angesichts des heutigen Beweisergebnisses nicht empfiehlt, so könnte es sich lediglich um Einzelüberweisungen handeln. Da diese aber nach dem heutigen Beweisstand zu erfolgen hätten, so müsste diesem Vorgehen eine gewisse Willkür anhaften. Nicht zu verhindern wäre bei Einzeldelegationen überdies dass vor einem untergeordneten kantonalen Gericht doch wieder die Angelegenheit Octogon als Ganzes aufgerollt werden könnte, was einen nicht erwünschten Verlauf darstellen würde.
- cc) Als Gerichtsstand mit Bezug auf Einzeldelegationen würden die Gerichte des Kantons Genf im Vordergrund stehen; dort haben die Beteiligten an den Waffenvorführungen und den Besprechungen mit den deutschen Behördevertretern teilgenommen und sind somit hinsichtlich der Vermittlung von Kriegsmaterial tätig geworden. Damit sind aber die im Ausland, im besonderen die im Fürstentum Liechtenstein wohnenden Beschuldigten nicht zu erfassen. Zwar liesse sich für die im Fürstentum Ansässigen nach Art. 28 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 (AS 39, 558) ohne weiteres eine Delegation an die liechtensteinischen Gerichte ins Auge fassen. Es wäre aber nicht wünschenswert, diesen für die Schweiz sehr heiklen politischen Sachverhalt vor ausländischen Gerichten ausbreiten zu müssen. Ueberdies wäre gegenüber den Beschuldigten, denen auch nachrichtendienstliche Tatbestände zur Last fallen, die Beurteilung der letzteren durch die Liechtensteinischen Gerichte nicht möglich, da es sich hierbei um ausgesprochen schweizerisches Recht handelt, das vom Zollanschlussvertrag nicht erfasst wird.
- dd) Eine besondere Stellung nimmt alsdann <u>Dr.Plappert</u> ein, der aus der Schweiz weggewiesen und mit einer <u>Einreisesperre</u> belegt worden ist. Diese Fernhaltemassnahme müsste bei Einleitung der gerichtlichen Verfolgung zum mindesten vorübergehend aufgehoben werden, wobei noch keine Gewähr bestünde, dass Plappert der richterlichen Vorladung folgen würde. Würde er sich den schweizerischen Strafbehörden stellen, so könnte er sich in der Schweiz wiederum weitgehender Handlungsfreiheit erfreuen, während den Bundesbehörden die Hände gebunden wären. Ein solcher Zustand sollte tunlichst vermieden werden.
- ee) Bei der gerichtlichen Beurteilung des Falles Ootogon wäre kaum zu vermeiden, dass auch die <u>Verbindungen einzelner Beschuldigter</u> zur Nachrichtensektion der Generalstabsabteilung und <u>zu anderen eidgenössischen Amtsstellen</u> zur Erörterung kommen würden; so z.B. auch jene Plapperts zu Oberstlt. Schaufelberger, bei der u.a. nicht zu übersehen ist, dass der inzwischen aus der Nachrichtensektion ausgeschiedene Offizier dem Plappert in eine ihm von diesem vorgelegte graphische Darstellung der Beziehungen Octogon/Klein schriftlich Angaben eintrug. Diese Angaben betreffen Informationen, die Oberstlt. Schaufelberger zweifellos im Dienste der Nachrichtensektion zugekommen sind. Auch der Umstand, dass die Generalstabsabteilung

zu den Waffenvorführungen bei der HSS für die deutschen Behördevertreter einen Generalstabsoffizier abgeordnet hat, könnte bei der gerichtlichen Beurteilung des Falles zu Missverständnissen führen. Der Vorwurf an die eidgenössischen Behörden, sie hätten frühzeitig von dem, was in Genf vor sich ging, Kenntnis erhalten, es sei aber nicht eingeschritten worden, liegt jedenfalls nahe.

d) Das Eidg. Justiz und Polizeidepartement stimmt dem Antrage der Bundesanwaltschaft zu. Die Durchführung der gerichtlichen Verfolgung des Falles Octogon - gesamthaft oder nur gegenüber einzelnen Beschuldigten - erscheint beim derzeitigen Beweisstand, der sich auch in einer Voruntersuchung und vor einem Gericht kaum mehr wesentlich ergänzen lassen wird, als inopportun. Die im Falle Octogon zu treffenden Massnahmen erfordern ein ganz besonderes Augenmerk im Hinblick auf allfällige Rückwirkungen aussenpolitischer Natur, insbesondere auf die Beziehungen der Schweiz zur Bundesrepublik Deutschland. Gerade weil durch die gerichtliche Beurteilung des Falles nach dem Tode Ruscheweyh nach aller Voraussicht doch keine klare Situation geschaffen wurde, ist die Gefahr einer Verstimmung besonders naheliegend. Die Bundesrepublik Deutschland könnte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren verdächtigt und blossgestellt werden, was sich nicht nur im Verhältnis zwischen der Schweiz und diesem Nachbarland, sondern international sogar auf der europäischen Stufe als Einmischung in den Machtkampf zwischen dem West- und Ostblock sehr nachteilig auswirken müsste. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hält deshalb dafür, dass es zwar unerlässlich war, den mit Ruscheweyh und Octogon im Zusammenhang stehenden Umtrieben mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auf den Grund zu gehen, dass jedoch auf die gerichtliche Verfolgung aus Gründen der Opportunität gestützt auf Art. 105 BStP zu verzichten sei.

VI. Massnahmen.

a) Der Verzicht auf die gerichtliche Verfolgung in Sachen Octogon befreit die Behörden nicht vom aktiven Eingreifen und Handeln. Es ist vielmehr dringendes Gebot, dass den Hauptbeschuldigten eine weitere Tätigkeit in dieser Richtung verunmöglicht wird. Diese Ausländer müssen daran verhindert werden, weiterhin auf schweizerischem oder liechtensteinischem Gebiet eine Tätigkeit auszuüben, die die Neutralitätspolitik des Bundesrates durchkreuzt, somit den schweizerischen Interessen entgegenläuft und überdies das Gastrecht verletzt. Hiezu sind die fremdenpolizeilichen Massnahmen zu ergreifen, die oben in den einzelnen Abschnitten bereits näher umschrieben worden sind. Die belasteten Ausländer sind durch die Eidg. Fremdenpolizei wegzuweisen und in der Folge auszusperren. Anzuordnen sind Massnahmen gegenüber Seeger, Wight, Kraemer-y-Schimmel und Richter; zu bestätigen sind sie gegen Plappert.

Zur Verfügung dieser Massnahmen ist die Eidg. Fremdenpolizei in eigener Kompetenz zuständig. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement legt aber im Hinblick auf die für die Betroffenen weittragenden Folgen dieser Massnahmen, sowie die mit Sicherheit zu erwartenden Interventionen Wert darauf, den Bundesrat vorgängig zu orientieren und dessen Zustimmung einzuholen.

- b) Es wurde bereits oben festgestellt, dass sich die Leitung der HSS (Birkigt, Jaggi) durch die Verwendung des Ausländers Kraemer im Kriegsmaterialhandel der Widerhandlung gegen den KMB schuldig gemacht hat. Nachdem auf die gerichtliche Verfolgung der Ermittlungssache Octogon gesamthaft verzichtet werden soll, werden auch diese Verfehlungen strafrechtlich nicht weiter verfolgt. Indessen ist das Eidg. Militärdepartement zu beauftragen, die HSS im Sinne des Art. 11 KMB zu verwarnen und ihr insbesondere den Widerruf der ihr erteilten Bewilligung für den Fall anzudrohen, dass sie erneut die Bestimmungen des KMB, die Ausführungsvorschriften oder die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen verletzen sollte.
- c) Das Fürstentum Liechtenstein bietet angesichts des dort geltenden Handelsrechtes und der steuerlichen Erleichterungen einen besonderen Anziehungspunkt für den Sitz undurchsichtiger und zweifelhafter Geschäftsunternehmen. Infolge der engen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein kann die Tätigkeit derartiger Gesellschaften nicht nur in unerwünschter Weise auf schweizerisches Gebiet übergreifen, sondern sie kann die Schweiz dem Ausland gegenüber sogar belasten. Die gerichtspolizeilichen Ermittlungen im Falle Octogon haben diese Feststellung erneut bestätigt.

Es kann sich nun nicht darum handeln, im Rahmen dieses Antrages für diese Erscheinungen Abhilfe schaffen zu wollen. Dagegen ist mit Bezug auf den Octogon-Trust das vorzukehren, was vom Gesetz vorgesehen ist. Art. 23 KMB schreibt vor: "Das Eidg. Militärdepartement kann die Schliessung von Unternehmungen, soweit sie entgegen den Bestimmungen dieses Beschlusses ohne Bewilligung betrieben werden, verfügen. Der Vollzug der Schliessung liegt den Kantonen ob." Auf Grund dieser Bestimmung ist das EMD, das durch Art. 25 KMB mit dem Vollzug des Beschlusses betraut ist, zu beauftragen, bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in aller Form die Schliessung bezw. Auflösung des Octogon-Trustes zu verlangen.

d) Die Behörden des Fürstentums Liechtenstein haben im Falle Octogon den Bestimmungen des KMB nicht die erforderliche Nachachtung verschafft. Auf Grund der Pressekampagne kehrten sie selbst zur Klärung und Beweissicherung nichts vor, sondern erliessen am 10. September 1953 lediglich ein Communiqué, worin das Anerbieten enthalten war, die vom Bundesrat angeordnete Untersuchung durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft möge auch auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt werden.

Da im Fürstentum Liechtenstein auch nachher nichts vorgekehrt worden ist, hat die Bundesanwaltschaft notgedrungen von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht. Ende Januar 1954 wurden durch Beamte der Bundespolizei im Liechtensteinischen Einvernahmen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Amtshandlungen schweizerischer Polizeibeamter im Fürstentum war gering.

Der Umstand, dass diese <u>Ermittlungen im Fürstentum Liechtenstein durch die Bundespolizei völlig vom guten Willen und gleichsam unter Aufsicht der Liechtensteinischen Behörden erfolgen mussten und Zwangsmassnahmen seitens der Bundespolizei nicht möglich waren, zeigt die <u>Fragwürdigkeit eines solchen Vorgehens</u>. Die Liechtensteinischen Behörden ihrerseits haben nichts zur Abklärung des Falles</u>

Octogon beigetragen, obschon der KMB auch im Fürstentum Rechtskraft besitzt (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, 1949, Nr. 20 vom 26. November 1949).

Wenn die Behörden des Fürstentums Liechtenstein heute darauf hinweisen sollten, der Bundespolizei wären ja die Ermittlungen im Fürstentum selbst ermöglicht worden, so ist ihnen entgegenzuhalten, dass dadurch die von ihnen begangene Säumnis nicht mehr wettgemacht werden konnte. Es liegen auch Anhaltspunkte dafür vor, dass im Fürstentum Liechtenstein noch andere Gesellschaften bestehen, die sich mit Waffenhandel befassen. Es ist deshalb dringend notwendig, die Liechtensteinische Regierung auf die aussenpolitisch und für das Schweizerisch-Liechtensteinische Verhältnis nachteiligen Folgen hinzuweisen, die eine weitere Säumnis in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen den KMB durch Liechtenstein nach sich ziehen könnte. Diese Demarche wird durch das Eidg. Militärdepartement als mit dem Vollzug des KMB betrautes Departement, in Verbindung mit dem Politischen Departement, zu erfolgen haben.

Das <u>Eidg. Politische Departement</u> wird der Regierung des <u>Fürstentums</u> Liechtenstein gleichzeitig <u>in geeigneter Form vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens</u> in Sachen Octogon <u>Kenntnis geben</u> können.

- e) Es stellt sich endlich die Frage, ob sich nicht auch gegen die massgeblichen <u>Vertreter des Amtes Blank</u>, die bei den Machenschaften des Octogon im Zusammenhang mit der Wiederbewaffnung Deutschlands in Erscheinung getreten sind, Massnahmen aufdrängen.
- 1. Wie wir bereits oben bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches ausführten, werden vom KMB Beauftragte fremder Regierungen, die für ihr eigenes Land als Kaufsinteressenten auftreten, nicht erfasst. Es unterliegt keinem Zweifel, dass unter diesen Bedingungen von einer "Vermittlung" nicht gesprochen werden kann und dass damit eine Verletzung des KMB nicht vorliegt.
- 2. Selbst wenn aber objektiv eine Zuwiderhandlung angenommen werden könnte, wäre der Tatbestand in subjektiver Hinsicht als nicht erfüllt zu betrachten im Hinblick auf den in der Untersuchung ermittelten Umstand, dass die Generalstabsabteilung für den Empfang der deutschen Behördevertreter eigens einen Generalstabsmajor abgeordnet hat. Die deutschen Behördemitglieder durften somit annehmen, die schweizerischen Amtsstellen seien mit ihrem Erscheinen und ihrem Vorhaben einverstanden.

VII. Die Frage einer allfälligen Revision des KMB.

Es scheint dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zweckmässig, im Zusammenhang mit dem Fall Octogon zu dieser Frage kurz Stellung zu nehmen.

a) Nach Art. 7 des <u>V. Haager Abkommens</u> ist die neutrale Macht nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Dagegen ist ein neutraler Staat befugt, von sich aus Beschränkungen zu erlassen, vorausgesetzt, dass er sie

allen Kriegführenden gegenüber gleichmässig zur Anwendung bringt. Die Rechte, die dem Neutralen im Kriegsfall verbleiben, stehen ihm auch in Friedenszeiten zu; denn Kriegsrecht ist lediglich durch äussere Umstände modifiziertes und eingeschränktes Friedensrecht.

- b) Die Kontrolle über das Kriegsmaterial gemäss Art. 41 BV (Wortlaut vgl. S. 3/4 hiervor) ist nicht Ausfluss des Völkerrechts und nicht zwangsläufige Folge unserer immerwährenden Neutralität, sondern sie stellt Landesrecht dar. Sie bewirkt gewisse sich, allerdings auch nach Aussen politisch auswirkende Einschränkungen in der Kriegsmaterialerzeugung, -belieferung und -vermittlung, die sich die Schweiz autonom auferlegte. Eine allfällige Revision des KMB könnte ganz losgelöst vom Völkerrecht erfolgen.
- c) Die Ausführungsvorschriften des Bundesrates (KMB.) schöpfen die Verfassungsbestimmung des Art. 41 BV aus. Sie gestatten den Behörden die umfassende Ausübung des in der Verfassung enthaltenen Bewilligungs- und Ueberwachungsrechts betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial sowie betreffend die Fabrikation, den Vertrieb und die Vermittlung von solchem. Die Vollzugsvorschriften des Bundesrates und die Ausführungsvorschriften des Eidg. Militärdepartementes genügen für die vom Verfassungsgeber gewollte Kontrolle. Der KMB gestattet beim Fehlen oder bei Wegfall bestimmter Voraussetzungen die Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung (Art.9) sowie deren Widerruf (Art.14); er erteilt dem Eidg. Militärdepartement sehr weitgehende Ueberwachungsbefugnisse in den Unternehmen (Art. 16) und erlaubt ihm schliesslich die Schliessung von Unternehmen, die ohne Bewilligung betrieben werden (Art.23). Auf Grund dieser Bestimmungen, in Verbindung mit den schweren Strafsanktionen (Gefängnis oder Busse), lässt sich die Kontrolle sehr nachdrücklich durchführen, wobei das Schwergewicht allerdings nicht beim Strafrecht, sondern bei den präventiven Massnahmen der mit dem Vollzug des KMB betrauten administrativen Behörden liegen muss.
- Die Handhabung und Durchführung des KMB liegt, soweit nicht dem Politischen Departement für Fragen der Ausfuhr ein Mitspracherecht eingeräumt ist, ausschliesslich beim Eidg. Militärdepartement, im besonderen bei der Kriegstechnischen Abteilung. Das Eidg. Justizund Polizeidepartement bezw. die Bundesanwaltschaft tritt erst in Erscheinung, wenn Widerhandlungen gegen den KMB durch das Eidg. Militärdepartement mitgeteilt oder sonstwie bekannt werden. Die für vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen in Aussicht stehenden schweren Strafandrohungen können sich aber nur auswirken, wenn die Handhabung des KMB durch das Eidg. Militärdepartement mit unnachsichtlicher Strenge erfolgt. Ferner ist für das Gelingen einer strafrechtlichen Ahndung die enge Zusammenarbeit der zuständigen militärischen Stellen mit der Bundesanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde Voraussetzung. Für beides ist der Wille bei den betreffenden Amtsstellen vorhanden. Auch so ergibt sich aber noch manche Schwierigkeit in der Handhabung des Beschlusses. So ist z.B. im Fall Octogon ein gewisser Mangel an Koordination und Orientierung innerhalb der eidgenössischen Militärverwaltung festzustellen. Die Nachrichtensektion war über die Vorgänge bei der HSS in Genf offenbar doch weitgehend orientiert, ohne dass aber die Kriegstechnische Abteilung oder die Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung,

die mit der Durchführung des KMB beauftragt sind, von diesem Wissen Kenntnis erhalten hätten. Nicht nur soll nämlich die Generalstabsabteilung für den Empfang der deutschen Behördevertreter einen Generalstabsoffizier nach Genf abgeordnet haben; nach Aussagen des im Verfahren einvernommenen deutschen MajorsOster will dieser im Sommer 1952 Oberst i. Gst. Burckhardt und Oberstlt. Schaufelberger über die bevorstehenden Besuche von Leuten des Amtes Blank sowie über den Zweck dieser Besuche orientiert haben. Oberstlt. Schaufelberger hat diese Mitteilungen Osters in einer Notiz vom 5. Juni 1952 an den Chef der Nachrichtensektion weitergeleitet.

Schwierigkeiten allgemeiner Art bietet die Handhabung des KMB mit Bezug auf die Ueberwachung des Vertriebs und der Vermittlung von Kriegsmaterial. Es wäre auch bei Verstärkung der Polizeikräfte ausgeschlossen, hier eine völlige Ueberwachung herbeizuführen. Die Möglichkeiten der Umgehung sind allzugross. Die Bundesanwaltschaft hat bereits bei der Revision von 1949 auf Grund ihrer Erfahrungen darauf hingewiesen, es sollten Vorschriften nicht über das hinaus erlassen werden, was wirklich auch erfasst und verfolgt werden könne. Sicher hat es keinen Sinn, die derzeit verfügbaren Polizeikräfte aufzusplittern und ganze Ketten von Offertstellern von Glied zu Glied zu überprüfen, um schliesslich am Ende einen Bewilligungsträger festzustellen. Die Bundesanwaltschaft weist ferner darauf hin, dass die grossen und in politischer Hinsicht gefährlichen Vermittlungsgeschäfte an Orten abgewickelt werden, wo es den Organen der Polizei des Bundes und der Kantone schwer fällt, mit rechtsstaatlichen Mitteln Einblick zu erhalten. An dieser Tatsache würde auch eine Revision der heutigen Vorschriften nichts ändern.

Eine gewisse Erschwerung brachte der Strafverfolgungsbehörde in den letzten Jahren die dem Eidg. Militärdepartement übertragene Liquidation von schweizerischem Altmaterial zu günstigen Bedingungen. Durch die Tätigkeit der hierfür eingesetzten Liquidationskommission wurde der verbotenen Vermittlung, namentlich durch unqualifizierte Leute, erheblicher Auftrieb verliehen. Die grosse Zahl solcher kleiner Schieber, die sich ohne Bewilligung zur Absetzung dieses Altmaterials berufen fühlten, vermochten sich vielfach Unterlagen über das abzustossende Altmaterial zu beschaffen, die von dieser Kommission herrührten.

Weitere Schwierigkeiten entstehen dem Eidg. Militärdepartement bei der Abweisung von Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung, wenn es die Polizeiberichte über die Gesuchsteller, die ihm durch die Bundesanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden, nicht verwenden darf.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass nach übereinstimmender Auffassung der Kriegstechnischen Abteilung und der Bundesanwaltschaft wehrwirtschaftliche Forschungen in unserem Lande durch die Bestimmungen des Art. 41 BV, bezw. des KMB nicht eingeschränkt oder überwacht werden können, auch wenn sie von Ausländern betrieben werden. Es wird hier auf die deutschen Forscher Menke und Doerpinghaus verwiesen (vgl. Seite 17 hievor). Um zu verhindern, dass unser neutrales Land als Stützpunkt einer ausländischen Aufrüstung benützt

wird, muss eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kriegstechnischen Abteilung und der Eidg. Fremdenpolizei angestrebt werden. Es darf nur jenen ausländischen Forschern auf wehrwirtschaftlichem Gebiet das Gastrecht gewährt werden, die gewillt sind, in erster Linie die schweizerischen Rüstungsbedürfnisse zu unterstützen.

- f) Sollten sich in Zukunft die gegenwärtigen Vorschriften der Rüstungskontrolle als ungenügend erweisen, so wäre Abhilfe nur über die Revision des Art. 41 BV zu erreichen. Zwar könnte der Bundesrat in Zeiten des Notstandes die Ergänzung und Verstärkung der Bestimmungen über die Rüstungskontrolle vorübergehend auch auf Art.102, Abs.8 und 9, BV stützen. Als Dauerlösung liesse es sich aber nicht verantworten, dass der Bundesrat eine in der Verfassung abschliessend formulierte lex specialis gestützt auf die allgemeine Verfassungsbestimmung des Art. 102, Abs. 8 und 9, verschärfen würde. Auch wird die Androhung schwerer Freiheitsstrafen für eine unbeschränkte Dauer gestützt auf Art. 102 BV allgemein als nicht zulässig erachtet. Die bisher unbefriedigende verfassungsrechtliche Seite war es seinerzeit ja gerade, welche den neuen Art. 41 BV als erwünschte, ja unerlässliche Grundlage für die Bundeskompetenz erscheinen liess.
- g) Die Revision des Art. 41 BV steht heute nicht in Frage. Sollte sie je einmal aktuell werden, so lasse sie sich kaum in der Richtung des gegenwärtigen Aufsichts- und Bewilligungssystems durchführen, das sich kaum mehr verschärfen und ausgestalten lässt. Eine Lösung wäre dann eher im Sinne des seinerzeitigen Volksbegehrens gegen die private Rüstungsindustrie, d.h. in der Monopolisierung der letzteren zu suchen. Dem stehen indessen die gleichen Gründe entgegen, die der Bundesrat seinerzeit in seinem Bericht zu diesem Volksbegehren anführte (BBl. 1937, I, 129) und die auch heute noch weitgehend Gültigkeit haben.

VIII. Publizistische Behandlung des Octogonfalles.

- a) Der Bundesrat muss sich entscheiden, in welcher Form die Oeffentlichkeit über das Ergebnis der Ermittlungen und die Beschlüsse des Bundesrates unterrichtet werden soll. Es kann dies geschehen, durch ein einfaches Communiqué über die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen, oder durch eine einlässlichere Mitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes oder der Bundesanwaltschaft oder aber durch eine Pressekonferenz.
- b) Bei der Vielschichtigkeit der ganzen Angelegenheit und den möglichen Rückwirkungen im Innern des Landes und auf das Ausland, ist vor allem Bedacht zu nehmen, dass die Behörden genau abgrenzen, was sie bekanntgeben wollen und können. Das gelingt schwerlich an einer Pressekonferenz, an der die Journalisten gerade das interessieren wird, was nicht bekanntgegeben werden soll. Können aber an einer Pressekonferenz die Fragen der Geladenen nur ausweichend oder überhaupt nicht beantwortet werden, so wird das Gegenteil dessen erreicht, was damit bezweckt war.
- c) Nach Auffassung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes wird die Orientierung der Presse am besten durch ein <u>Pressecommuniqué</u>

erfolgen, in welchem der <u>Verlauf</u> und das <u>Ergebnis</u> des Ermittlungsverfahrens kurz wiedergegeben wird und in dem alsdann auch die <u>Beschlüsse</u> des Bundesrates über das weitere Vorgehen und die beschlossenen Massnahmen bekanntgegeben werden. Das Eidg. Justizund Polizeidepartement legt seinem Antrag einen entsprechenden Entwurf bei.

d) Schliesslich muss damit gerechnet werden, dass der Bundesrat nach seiner Beschlussfassung ohnehin in den Eidg. Räten zu dieser Angelegenheit interpelliert werden wird. Es wird ihm dadurch allenfalls Gelegenheit geböten, in den gewünschten Grenzen einlässlich und würdig zur Sache Stellung zu nehmen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den

Antrag,

der Bundesrat möge

beschliessen:

- 1. Im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen Rudolf Rusche weyh (gestorben am 15. Januar 1954) und Mitbeteiligte in Sachen Octogon wird auf Grund des Art. 105 BStP auf die gerichtliche Verfolgung verzichtet.
- 2. Der Bundesrat nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgesehenen fremdenpolizeilichen Entfernungsmassnahmen gegenüber
 - a) Dr. Erich <u>Seeger</u>, 1906, Bürger des Fürstentums Liechtenstein, Rechtsanwalt, wohnhaft in Schaan/FL,
 - b) Edward van Dyke Wight, 1896, Brüger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Bankier, wohnhaft in Vaduz/FL,
 - c) Conrado José <u>Kraemer</u> y Schimmel, 1902, spanischer Staatsangehöriger, Kaufmann, Vésenaz/GE.
 - d) Hans <u>Richter</u>, 1901, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, München.

Der Bundesrat hat ebenfalls in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen von der durch die Eidg. Fremdenpolizei am 12. Februar 1954 bereits verfügten Einreisesperre gegenüber Dr.jur. Werner Plappert, 1902, deutscher Staatsangehöriger, z.Zt. sich aufhaltend in Oesterreich.

- 3. Das Eidg. Militärdepartement wird beauftragt, gestützt auf die Bestimmungen des KMB
 - a) die HSS in Genf zu verwarnen und ihr im Falle erneuter Zuwiderhandlung gegen den KMB, insbesondere gegen die mit ihr erteilten Bewilligung verknüpften besonderen Bedingungen, unter Vorbehalt strafrechtlicher Verfolgung, den Entzug der Grundbewilligung anzudrohen;
 - b) in Verbindung mit dem Eidg. Politischen Departement bei der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung die Schliessung des

Octogon-Trustes zu verlangen und im übrigen darauf hinzuwirken, dass die Behörden des Fürstentums Liechtenstein den KMB in Zukunft strenger handhaben.

- 4. Das Eidg. Politische Departement wird beauftragt, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens in Sachen Octogon in geeigneter Form Kenntnis zu geben.
- 5. Dem Wortlaut des vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes im Entwurf vorgelegten Pressecommuniqués wird zugestimmt.
- 6. Protokollauszug zum Vollzug an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement für sich (2) und zuhanden der Eidg. Fremdenpolizei (3)
 und die Bundesanwaltschaft (3), sowie an das Eidg. Militärdepartement und an das Eidg. Politische Departement.

Bern, den 18. Oktober 1955.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT:

Beilagen:

Schlussbericht der Bundespolizei.

N.B. Die Ermittlungsakten stehen auf Abruf bei der Bundesanwaltschaft zur Verfügung.